

Faszination Sportrecht*

Prof. Dr. Klaus Vieweg

I. Einleitung.....	3
II. Kennzeichen des Sportrechts – Überblick	4
III. Selbstregulierung.....	7
1. Strukturmerkmale des Sportverbandswesens.....	7
2. Verbandsautonomie und Verbandsmacht	9
a) Rechtliche Grundlagen	9
b) Sportregeln – Funktion und Bedeutung.....	9
c) Bindung aller Beteiligten an einheitliche Sportregeln	13
d) Vereins- und Verbandsstrafen	14
3. Sportgerichtsbarkeit.....	16
IV. Zweispurigkeit	18
1. Verbandsrecht versus staatliches Recht.....	18
2. Überprüfbarkeit von Verbandsentscheidungen durch die staatliche Gerichtsbarkeit.....	18
3. Anspruch auf Aufnahme in einen Sportverband mit Monopolstellung .	22
V. Internationalität.....	24
1. Verhältnis von nationalen zu internationalen Verbänden	24
2. Europarechtliche Vorgaben.....	25
3. Harmonisierungsbestrebungen	28
4. „50+1“- und „6+5“-Regelung	31

Faszination Sportrecht

5. Internationale Schiedsgerichte – der Court of Arbitration for Sport (CAS)	32
VI. Mehrfachwirkung – am Beispiel des Sponsorings	34
VII. Querschnittsmaterie.....	40
VIII. Doping.....	42
1. Zwecke des Doping-Verbots	43
2. Instrumente der Doping-Bekämpfung	43
3. Sanktionsmöglichkeiten	45
4. Anti-Doping-Gesetz.....	46
IX. Haftungsfragen	48
1. Grundlagen	48
2. Typische Fallkonstellationen.....	49
a) Haftung von Verein und Vorstand.....	49
b) Haftung des Veranstalters.....	51
c) Haftung des Sportverbands.....	52
d) Haftung der Sportler	52
e) Haftung der Zuschauer.....	54
X. Ausblick	55

* Aktualisierte und wesentlich erweiterte Fassung meines Beitrags „Zur Einführung – Sport und Recht“, JuS 1983, 825 ff. Die erste Auflage hatte den Bearbeitungsstand: 09.08.2007, die zweite Auflage hat den Bearbeitungsstand: 01.09.2010. Für ihre tatkräftige Unterstützung bei beiden Auflagen danke ich Christoph Röhl und Paul Staschik.

I. Einleitung

I. Einleitung

Sport ist zum Massenphänomen geworden. Er bewegt und fasziniert die Menschen. Doch warum Sportrecht? – Soll die „schönste Nebensache der Welt“ nicht besser dem Zugriff der Juristen entzogen sein? Werden Sport und Spiel nicht massiv gestört, wenn Justitia Einzug hält? – Das war jahrzehntelang vorherrschende Meinung.¹ Doch die Realität ruft nach Recht:² um Konflikte zu lösen, zu entschärfen und zu vermeiden. Der Prozess der Kommerzialisierung und Professionalisierung – verbunden mit zunehmender Medienpräsenz – hat den Sport nicht nur konfliktträchtig für die aktiv Beteiligten gemacht. Er hat auch dazu geführt, dass die Konflikte in ihrer Vielfalt und Breite immer mehr in den Medien ausgefochten werden.³ Kaum ein Lebensbereich ist für die interessierte Öffentlichkeit so transparent geworden wie der des Sports.

Aus studentischer Sicht sind Sport und Sportrecht ein spannendes Lernfeld: um die Wechselwirkungen von Realität und Recht kennen zu lernen, um sich – quasi induktiv – einen ersten motivierenden Einstieg in neue Rechtsgebiete zu verschaffen, um die intradisziplinäre Vernetzung der verschiedenen Rechtsgebiete (als „Aha-Erlebnis“) kennen zu lernen, um den rechtsvergleichenden Blick zu schärfen. Das Sportrecht ist eine Querschnittsmaterie und Querschnittsmaterien faszinieren. Zudem bringen sie einen „Heimvorteil“ der Juristen gegenüber anderen Fachdisziplinen mit sich: den der Fähigkeit der Systematisierung der vielfältigen Konfliktfelder, des Erkennens der Zusammenhänge und der Prognose der Ergebnisse, wenn die Konflikte streitig entschieden werden müssen.

Einen ersten Eindruck von der Vielfalt der Konflikte und von dem breiten Spektrum der das Sportrecht bildenden Rechtsmaterien vermittelt eine Liste

¹ Exemplarisch war die Äußerung des Chefanklägers des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) im sog. Bundesliga-Skandal im Jahre 1971, *Kindermann*, der seinerzeit aussprach: „Sportrecht geht ordentlichem Recht vor“, vgl. *H. P. Westermann*, Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht, Bielefeld 1972, S. 52.

² Zutreffend nach wie vor *Grunsky*, Haftungsrechtliche Probleme der Sportregeln, Karlsruhe 1979, S. 5, der auf die „Zuwachsrate des Sportrechts“ hinweist.

³ Ein aktuelles und anschauliches Beispiel für diese Entwicklung bietet die Affäre um die DFB-Schiedsrichter Manfred Amerell und Michael Kempfer, in deren Rahmen die Beteiligten die Medien instrumentalisierten. Der Schiedsrichter Kempfer bezichtigte mit Unterstützung des DFB den Schiedsrichterfunktionär Amarell öffentlich der sexuellen Belästigung, woraufhin dieser private Mails und SMS von Kempfer an die Öffentlichkeit brachte, um die Vorwürfe zu entkräften. Vgl. FAZ v. 17.04.2010, S. 35.

von 48 Stichworten, die der Verfasser für eine projektierte gemeinsame Datenbank mit dem Asser-Institut in Den Haag entwickelt hat. Diese wird nach ihrer Fertigstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Eine Einführung muss sich zwangsläufig in der Breite und in der Tiefe beschränken. So erfolgt eine Schwerpunktbildung aus der Sicht des Zivilrechts⁴. Nach einem Überblick über die Kennzeichen des Sportrechts (dazu II.) werden folgende fünf Charakteristika des Sportrechts näher beleuchtet: Selbstregulierung (III.), Zweispurigkeit (IV.), Internationalität (V.), Mehrfachwirkung (VI.) und Querschnittsmaterie (VII.). Mit der Doping-Problematik und den Haftungsfragen werden anschließend besonders praxisrelevante Spezialmaterien im Überblick erörtert (VIII. und IX.). Der Beitrag schließt mit einem Ausblick (X.).

II. Kennzeichen des Sportrechts – Überblick

Erstes – und zentrales – Kennzeichen des Sportrechts ist ein *System der Selbstregulierung*. Die internationalen und nationalen Sportverbände nehmen für sich in Anspruch, „ihren“ Sport im Einzelnen zu regeln, diese Regelungen anzuwenden und ggf. durchzusetzen. Erstaunlich ist auf den ersten Blick die Regeldichte, die nicht zuletzt aus der Funktion der Sportregeln⁵ resultiert und damit Regelwerke erklärt, die zum Teil mehrere hundert Seiten umfassen.⁶ Weiterhin prägen sport- und verbandsspezifische Wertungen das System der Selbstregulierung. Fair Play und Doping-Verbot sind hierfür bekannte Beispiele. Die einheitliche Anwendung und ggf. Durchsetzung der Regelungen wird ermöglicht durch eine Monopolstruktur – das sog. Ein-Platz-Prinzip (dazu

⁴ Äußerst lesenswert ist die mit öffentlich-rechtlicher Schwerpunktsetzung erfolgte Lehrbuchdarstellung von *Nolte*, Sport und Recht – Ein Lehrbuch zum internationalen, europäischen und deutschen Sportrecht, Schorndorf 2004. Überblicksdarstellungen zum Sportrecht finden sich bei *Schimke*, Sportrecht, Frankfurt/M. 1996; *Pfister/Steiner*, Sportrecht von A bis Z, München 1995; *Haas/Haug/Reschke*, Handbuch des Sportrechts, Neuwied, Stand: Dezember 2009; *Nolte/Horst* (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009; *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht (PHBSportR-Bearbeiter), 2. Aufl., München 2007.

⁵ Dazu im Einzelnen unter III. 2 b).

⁶ Die für den Deutschen Fußball-Bund (DFB) unter <http://www.dfb.de/index.php?id=11003> abrufbaren Statuten (Satzung, Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung etc.) umfassen gut 680 Seiten. Ein noch größeres Ausmaß erreichen die Regelwerke der UEFA (rund 1810 Seiten) und der FIFA (rund 1440 Seiten).

II. Kennzeichen des Sportrechts

unter III. 1.) – und die Organisation von Sportgerichten mit dem Anspruch auf endgültige Entscheidung (dazu III. 3.).

Zweites – und aus der Sicht des staatlichen Rechts besonders wichtiges – Kennzeichen des Sportrechts ist seine *Zweispurigkeit* – das Nebeneinander von Verbandsregelungen und Regelungen staatlichen sowie überstaatlichen Rechts. Zahlreiche Sachverhalte – wie die Aufnahme in einen Monopolverband oder der Ausschluss aus einem Verein, der Transfer von Spielern, die Vergabe von Medienrechten (insbes. Fernsehrechten) – werden auch vom staatlichen bzw. europäischen⁷ Recht erfasst. Damit sind Konflikte mit dem Anspruch der Sportverbände auf endgültige Selbstregulierung vorprogrammiert. Problematisch ist insofern, ob und inwieweit staatliche Gerichte Verbandsentscheidungen überprüfen und zu anderen Ergebnissen kommen dürfen. Die Fälle Krabbe, Baumann, Bosman, Simutenkov, Webster und die Zentralvermarktung der Fernsehrechte der Fußball-Bundesliga⁸ haben diese Problematik in das allgemeine Bewusstsein gerückt. Neben diesen spektakulären Fällen darf die Masse der selbstregulierend erledigten Fälle nicht in Vergessenheit geraten. So hat die Sportgerichtsbarkeit (Verbands- und Schiedsgerichtsbarkeit) des Deutschen Fußball-Bundes einen „Output“, der zahlenmäßig dem der deutschen Arbeits-

⁷ Zur Situation des europäischen Sports im Allgemeinen und des europäischen Fußballs im Besonderen vgl. die „Unabhängige Studie zum Europäischen Sport 2006“, deren Zusammenfassung unter http://www.independentsportreview.com/doc/Executive_Summary/IESR_Executive_Summary_de.pdf abrufbar ist (letzter Abruf am 01.09.2010). Weiterhin hat die Europäische Kommission im Juli 2007 ein „Weißbuch Sport“ vorgelegt, das sich mit aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen des Sports befasst. In einem Aktionsplan werden konkrete Vorschläge für künftige EU-Maßnahmen erläutert. Das Weißbuch sowie die dazugehörigen Arbeitspapiere stehen unter http://ec.europa.eu/sport/white-paper/index_en.htm zum Download bereit (letztmalig abgerufen am 01.09.2010). Zum Weißbuch vgl. insbes. Stein, SpzRt 2008, 46 ff.

⁸ Das Bundeskartellamt hat bspw. einen Exklusivvertrag über die Vermarktung der TV-Übertragungsrechte für die Bundesliga-Spielzeiten 2009 bis 2015 zwischen der DFL und der Sirius Sport Media GmbH verhindert. Die Zentralvermarktung der Fernsehrechte durch die DFL stellt nach Ansicht des Bundeskartellamts eine Kartellvereinbarung dar, die nur dann zulässig wäre, wenn die Verbraucher angemessen an den Vorteilen des Kartells beteiligt würden. Dies sei aus Sicht des Bundeskartellamts nur dann gewährleistet, wenn eine Zusammenfassung der Bundesligaspiele am Samstag vor 20 Uhr im frei empfangbaren Fernsehen ausgestrahlt wird. Aufgrund dieser Vorgaben kam der Vertrag zwischen der DFL und der Sirius Sport Media GmbH nicht zustande, weswegen die DFL statt 500 Mio. € jährlich nur rund 411 Mio. € an Erlösen aus den Fernsehrechten erzielen konnte. Vgl. FAZ v. 18.08.08, S. 31; FAZ v. 17.09.09, S. 18.

Faszination Sportrecht

gerichtsbarkeit entspricht.⁹ Die Sportgerichtsbarkeit trägt insofern erheblich zur Staatsentlastung bei. Ergänzt wird die – quasi vertikale – Zweispurigkeit durch eine horizontale Segmentierung, die insbes. durch unterschiedliche Regelungen auf nationaler und internationaler Ebene bedingt ist. Berücksichtigt man dies und die Vielzahl staatlicher Rechtsordnungen, die mit dem Verbandsrecht in Kollision geraten können, so zeigt sich, dass das Sportrecht ein ausgesprochen *komplexes Patchwork* ist.

Diese Überlegung leitet über zu einem dritten Kennzeichen des Sportrechts: der *Internationalität*. Sport ist international. Sportrechtsfälle existieren in allen Rechtsordnungen in ähnlicher Weise. Die Lösungen divergieren – gerade im Hinblick auf den Umfang gerichtlicher Überprüfung und den Stellenwert verfassungsrechtlicher Erwägungen – zum Teil allerdings erheblich. Harmonisierungsbestrebungen versuchen dies aufzufangen.¹⁰ Ein internationaler Erfahrungsaustausch, z.B. im Rahmen der International Association of Sports Law (IASL)¹¹ und der International Sports Lawyers Association (ISLA)¹², erweist sich insofern als förderlich. Dasselbe gilt für die international ausgerichteten Sportrechtszeitschriften, insbes. das International Sports Law Journal und die Pandektis, daneben aber auch die Marquette Sports Law Review, die *Sp/Rt*, die *causa sport* und die *Desporto & Direito*. Zu erwähnen sind weiterhin die internationalen LL.M.-Programme zum Sportrecht, etwa der Griffith University in Australien und der Marquette University in Milwaukee, USA.

Ein viertes Kennzeichen des Sportrechts ist, dass wirtschaftlich relevante Regelungen, die der Materie Sport entspringen, direkt und indirekt eine Vielzahl von Personen und Organisationen betreffen, bildlich gesprochen: in Netze von Beziehungen integrieren. Statuarische und vertragliche Regelungen haben häufig eine *Mehrfachwirkung*, die insbes. im Rahmen der Auslegung zu berücksichtigen ist. Beispielfhaft sei hier das Sponsoring erwähnt.

⁹ Hilpert, BayVBl 1988, 161 (161), spricht von etwa 340.000 Verfahren im Jahr; *ders.*, Das Fußballstrafrecht des Deutschen-Fußballbundes (DFB), Berlin 2009, S. V (Vorwort) geht mittlerweile von ca. 400.000 Verfahren pro Jahr aus.

¹⁰ Vgl. z.B. den World Anti-Doping Code der World Anti-Doping Agency (WADA), abrufbar unter <http://www.wada-ama.org/en/World-Anti-Doping-Program/Sports-and-Anti-Doping-Organizations/The-Code/> (zuletzt aufgerufen am 01.09.2010); vgl. weiter zu den Vorarbeiten auf europäischer Ebene Vieweg/Siekemann (eds.), Legal Comparison and the Harmonisation of Doping Rules, Berlin 2007.

¹¹ <http://iasl.org/>.

¹² <http://www.isla-int.com/>.

III. Selbstregulierung

Fünftes Kennzeichen ist schließlich, dass es sich beim Sportrecht um eine *Querschnittsmaterie* handelt, deren sachgerechte Behandlung intradisziplinäres Verständnis voraussetzt, da häufig zugleich zivilrechtliche, öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Aspekte eine Rolle spielen. Dies wird bei der Betrachtung der oben angegebenen Zeitschriften oder der speziellen Schriftenreihen zum Sportrecht deutlich. Zu letzteren zählen: „[Recht und Sport](#)“ (bisher 38 Bände), „[Beiträge zum Sportrecht](#)“ (bisher 32 Bände), „Schriftenreihe des Württembergischen Fußballverbandes“ (46 Ausgaben) mit der Nachfolgereihe „[Schriften zum Sportrecht](#)“ (bisher 18 Bände), „Recht im Sport“ (bisher 2 Bände), „Schriftenreihe Causa Sport“ (bisher 2 Bände). Auch die Tagungsbände der Interuniversitären Tagungen Sportrecht – „[Spektrum des Sportrechts](#)“, „[Perspektiven des Sportrechts](#)“, „[Prisma des Sportrechts](#)“ und „[Facetten des Sportrechts](#)“ – spiegeln den Querschnittscharakter des Sportrechts anschaulich wider.¹³

III. Selbstregulierung

1. Strukturmerkmale des Sportverbandswesens

Sieht man einmal vom Schul- und Hochschulsport ab, so findet die organisierte Sportausübung weitgehend im Rahmen von Vereins- und Verbandsveranstaltungen statt.¹⁴ Daher verwundert es nicht, dass der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB)¹⁵ – die Dachorganisation des deutschen Sports – 27 Mio. Mitglieder in über 91.000 Turn- und Sportvereinen zählt, welche wiederum in 90 Mitgliedsorganisationen organisiert sind.¹⁶

Das Sportverbandswesen ist zunächst gekennzeichnet durch einen *pyramidenförmigen Aufbau* von Sportvereinen und -verbänden, die den Status von einge-

¹³ Die Inhaltsverzeichnisse der Tagungsbände finden sich unter <http://www.inut.jura.uni-erlangen.de/>.

¹⁴ Allerdings entwickelt sich der Freizeit- oder Breitensport zunehmend auch außerhalb von Vereinsstrukturen; vgl. PHBSportR-*Summerer* (Fn. 4), 2. Teil, Rdnr. 1.

¹⁵ Der DOSB wurde zum 20.05.2006 gegründet und stellt die Fusion der beiden bisherigen Dachorganisationen des deutschen Sports – Deutscher Sportbund (DSB) und Nationales Olympisches Komitee für Deutschland (NOK) – dar.

¹⁶ Vgl. ausführlich zur Situation der Sportvereine in Deutschland den Sportentwicklungsbericht 2009/2010, der unter http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitfelder/wiss-ges/Dateien/2010/Siegel_Bundesbericht_SEB09_end.pdf zum Download bereit steht (zuletzt abgerufen am 01.09.2010).

tragenen Vereinen im Sinne von § 21 BGB haben.¹⁷ Vereinfacht bauen sich diese Verbandspyramiden wie folgt auf: Ein Sportverein – ein Zusammenschluss sportinteressierter Mitglieder – ist selbst korporatives Mitglied im örtlichen Bezirks-, Kreis- oder Stadtsportbund sowie in den Bezirks- oder Kreisfachverbänden derjenigen Sportarten, die in dem Verein betrieben werden. Die Bezirks- und Kreisfachverbände wiederum sind Mitglieder des jeweiligen Landesfachverbands. Die Landesfachverbände der verschiedenen Sportarten sind wie die Sportvereine selbst¹⁸ bzw. die Bezirks-, Kreis- und Stadtsportbünde¹⁹ in Landessportbünden zusammengeschlossen, deren Einzugsbereiche sich mit den Grenzen der Bundesländer decken. Die Landesfachverbände sind außerdem Mitglieder ihres jeweiligen Spitzenverbandes (z.B. Deutscher Skiverband). Die Spitzenverbände und die 16 Landessportbünde sind schließlich ordentliche Mitgliedsorganisationen des DOSB.²⁰ International²¹ setzt sich der pyramidenförmige Aufbau fort. Die nationalen Sportfachverbände sind in europäischen Verbänden (z.B. UEFA) und internationalen Verbänden (z.B. FIFA, FIS) zusammengeschlossen. Das Internationale Olympische Komitee (IOC) ist ein Verein nach schweizerischem Recht mit 143²² persönlichen Mitgliedern. Es veranstaltet die Olympischen Spiele und repräsentiert den Weltsport.

Weiteres Kennzeichen des Sportverbandswesens ist das sog. *Ein-Platz-Prinzip*.²³ So ergibt sich aus einem Zusammenspiel von § 4 Nr. 2 DOSB-Aufnahmeordnung mit den Regelwerken der internationalen Spitzenverbände und des IOC, dass für jedes Fachgebiet nur ein Spitzenverband in den DOSB aufgenommen werden kann. Ähnlich ist das Ein-Platz-Prinzip auch in den Satzungen der Landessportbünde verankert. Dies hat zur Folge, dass die meisten Sportverbände – national wie international – eine räumlich-fachliche Monopolstellung²⁴ haben, die zwar Kompetenzprobleme – z.B. bei der Ausrich-

¹⁷ Teilweise werden mittlerweile die Profiabteilungen der Vereine auf externe Gesellschaften ausgegliedert. Vgl. etwa FAZ v. 25.04.2009, S. 30 zur FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH.

¹⁸ So z.B. in Bayern, vgl. § 4 (1) Satzung des BLSV.

¹⁹ Z.B. in Baden-Württemberg, vgl. § 4 (1) a) Satzung des LSV Baden-Württemberg.

²⁰ § 6 (1) DOSB-Satzung.

²¹ Siehe zum Verhältnis von nationalen zu internationalen Verbänden im Einzelnen unten V.

²² Stand April 2010. Nicht eingerechnet sind dabei die 28 sog. *honorary members* und ein sog. *honour member*.

²³ Zum Begriff vgl. auch Scherrer/Ludwig (Hrsg.), Sportrecht – Eine Begriffserläuterung, 2. Aufl., Zürich 2010, S. 101.

²⁴ Bis 1933 gab es hingegen in Deutschland eine heute schwer vorstellbare Zersplitterung des Sportverbandswesens. Miteinander konkurrierten ca. 300 Sportverbände, die sich politisch, weltanschaulich oder konfessionell deutlich voneinander abgrenzten. Nach

III. Selbstregulierung

tung von Meisterschaften – vermeiden hilft, zugleich aber beispielsweise dazu führt, dass die wenigen außenstehenden Verbände von der Verteilung staatlicher Sportförderungsmittel ausgenommen werden. Bei einer Gesamtförderleistung des Bundes von rund 139 Mio. € im Jahr 2010 birgt dies in Deutschland ein nicht unerhebliches Konfliktpotential.²⁵

2. Verbandsautonomie und Verbandsmacht

a) Rechtliche Grundlagen

Die Vereins- oder Verbandsautonomie bezeichnet – als Ausfluss der allgemeinen Privatautonomie – das Recht der Vereine und Verbände zur selbstständigen Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.²⁶ Sie umfasst inhaltlich sowohl das Recht zur eigenen Rechtsetzung, insbes. durch Satzung, als auch das Recht zur Selbstverwaltung durch Anwendung des selbstgesetzten Rechts im Einzelfall. Ihre rechtliche Grundlage findet sie in den §§ 21 ff. BGB. Verfassungsrechtlich ist die Verbandsautonomie als Teilaspekt der Vereinigungsfreiheit durch Art. 9 Abs. 1 GG²⁷ und europarechtlich durch Art. 12 I Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgesichert.

b) Sportregeln – Funktion und Bedeutung

Das Spektrum sportlicher Betätigung reicht vom gelegentlichen Freizeitsport bis hin zur Vollzeitarbeit, die den Lebensunterhalt sicherstellen soll. Zwischen den Beteiligten – das sind nicht nur die Sportler selbst, sondern auch Vereine und Verbände, Funktionäre, Trainer, Sponsoren, Spielervermittler und Zuschauer – gibt es trotz des prinzipiell gleichgerichteten Interesses am bestmög-

1933 wurden alle Sportvereine in einer Einheitsorganisation – dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen – zusammengeschlossen. Die verlockenden Erinnerungen an die Macht eines Einheitsverbandes standen Pate beim Wiederaufbau des Sportverbandsgefüges nach 1945. Vgl. hierzu *Lobbeck*, Das Recht der Sportverbände, Marburg 1971, S. 68. Zur internationalen Situation vgl. *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, Berlin 1990, S. 57 ff.

²⁵ Vgl. HB v. 28.01.2010, S. 17. Der Etat für die Spitzensportförderung unterliegt seit einigen Jahren erheblichen Schwankungen. Wurden für das Jahr 2005 insgesamt 133 Mio. € für den Sportetat veranschlagt, so brachte der Bund im Jahr 2006 nur noch sechs Mio. € weniger, d.h. insgesamt rund 127 Mio. €, an Fördermitteln auf. 2007 sank der Etat um weitere knapp 20 Mio. € auf dann 108,5 Mio. €. Seit 2008 (127 Mio. €) ist wieder ein deutlicher Anstieg der Förderleistungen zu verzeichnen.

²⁶ Vgl. Scherrer/Ludwig (Fn. 23), S. 45.

²⁷ Vgl. statt vieler *Steiner*, Staat, Sport und Verfassung, in: Tettinger/Vieweg (Hrsg.), Gegenwartsfragen des Sportrechts, Berlin 2004, S. 27 ff. (= DÖV 1983, 173 ff.); *Vieweg* (Fn. 24), S. 147 ff.; *PHBSportR-Summerer* (Fn. 4), 2. Teil, Rdnr. 23.

Faszination Sportrecht

lichen Ablauf des jeweiligen Sportbetriebs eine Fülle von Konfliktsituationen. Man denke beispielsweise nur an die Doping-Problematik oder an spektakuläre Verletzungen im Fußball. Nicht zuletzt hieraus resultiert ein erhebliches Regelungsbedürfnis.

Als praktisch wichtigster Ausfluss der Verbandsautonomie werden daher verbindliche Sportregeln in mehr oder weniger umfangreichen sportartspezifischen Regelwerken – wie den Amtlichen Leichtathletik-Bestimmungen²⁸ oder den Internationalen Hallenhandball-Regeln²⁹ – von dem betreffenden nationalen oder internationalen Sportverband aufgestellt. Sie haben verschiedene, einander ergänzende *Funktionen*. Zunächst dienen sie der Typisierung der Sportart, indem sie abstrakt-generelle Festlegungen z.B. hinsichtlich der Wettkampfstätte (Spielfläche usw.), des Spielziels, der Spieldauer, der Mannschaftsstärke, des Sportgeräts, der Sportkleidung, des Bewegungsverhaltens bis hin zur äußeren Erscheinung des Sportlers³⁰ treffen. Erst diese Typisierung und Vereinheitlichung ermöglicht sportliche Wettkämpfe in größerem Rahmen. Können kickende Kinder ihre Spielregeln noch selbst so festlegen, dass sie ihren individuellen Bedürfnissen gerecht werden, so bedarf es für die Ausrichtung eines Ligabetriebes oder die Aufstellung von Rekordlisten einheitlicher Voraussetzungen der sportlichen Betätigung. Sportregeln, die die Funktion haben, Wettbewerb zu ermöglichen, werden durch solche Regelungen ergänzt, die Chancengleichheit erreichen und Wettbewerbsverzerrungen verhindern sollen. Die Einteilung von Gewichthebern und Boxern in Gewichtsklassen,

²⁸ <http://www.leichtathletik.de/>.

²⁹ <http://www.ihf.info/TheGame/BylawsandRegulations/tabid/88/Default.aspx>.

³⁰ So wurde im Damen-Volleyball eine körperbetonte Bekleidung (Badeanzug bzw. „Tank Top“) vorgegeben, um die Attraktivität für das Fernsehen zu steigern, vgl. Rule 5. 1. der Offiziellen Beach-Volleyball-Regeln des Internationalen Volleyball-Verbands (FIVB).

Zu nennen ist hier auch der Rechtsstreit um das Einteiler-Trikot der Nationalmannschaft Kameruns. Der Einsatz von Einteilern wurde von der FIFA während des Afrika-Cups 2004 als regelwidrig untersagt. Der von Kameruns Sportausrüster angestrebte Schadensersatzprozess endete durch Vergleich, <http://www.fussball24.de/fussball/4/57/58/19915-kamerun-trikots-fifa-und-puma-schliessen-vergleich> (zuletzt abgerufen am 01.09.2010). Auch der Problembereich "Werbung am Mann" lässt sich in diesen Gesamtkomplex einordnen.

Auch der Schwimmweltverband FINA hat, aus Gründen der Chancengleichheit und um einer regelrechten Weltrekordflut zu begegnen, neue Regeln für die Schwimmanzüge der Athleten aufgestellt. So dürfen die Anzüge künftig nicht mehr über Nacken, Schulter und Knöchel hinausgehen, das Material darf nicht dicker als ein Millimeter sein und darf maximal einen Auftrieb von einem Newton pro 100 Gramm haben. Auf den konkreten Athleten zugeschnittene Maßanfertigungen sind generell untersagt. Vgl. FAZ v. 16.03.2009, S. 28.

III. Selbstregulierung

das Verbot der Einnahme leistungssteigernder Mittel (Doping), die Zulassung von Sportgeräten und -materialien sowie das Verbot bestimmter Bewegungstechniken (z.B. beidbeiniger Absprung beim Hochsprung) dienen diesem Zweck. Der Gewährleistung der Chancengleichheit³¹ zwischen konkurrierenden Vereinen dienen Bestimmungen, die den Vereinswechsel von Sportlern reglementieren und eventuell von Geldzahlungen abhängig machen. Den Sportregeln kommt zudem die Funktion zu, Streitigkeiten zu vermeiden oder doch zumindest einen geordneten Spiel- bzw. Wettkampfverlauf durch spezielle Verfahrensbestimmungen und Ordnungsvorschriften sicherzustellen. Nicht zuletzt sollen Sportregeln die Sportler selbst, aber auch ihre Kontrahenten und die Zuschauer vor Gefahren schützen, die von der sportlichen Betätigung typischerweise ausgehen. Doping-Bestimmungen, Mindest- und Höchstaltervorschriften im Boxen, das Verbot der Drehtechnik beim Speerwurf³² – diese Technik würde stadionweite Würfe bis in die Zuschauerränge ermöglichen – sowie die Fußballregel 12 (verbotenes Spiel und unsportliches Betragen) sind hierfür anschauliche Beispiele.

Sportregelwerke erlangen dadurch eine eminent *praktische Bedeutung*, dass sie gemäß den Verbandsbestimmungen für die gesamte verbandlich organisierte Ausübung dieser Sportart verbindlich sind. Das Netz der Verhaltensanweisungen in der "Nebensache Sport" ist zum Teil äußerst engmaschig gewoben. Wer beispielsweise in einem Verein Fußball spielen will, ist durch entsprechende Überleitungsbestimmungen³³ zur Einhaltung der DFB-Fußballregeln verpflichtet. Will der Fußballer seinen Verein wechseln, so sieht er sich mit einem recht kunstvollen Regelwerk³⁴ konfrontiert, das den Wechsel von der Zustimmung seines alten Vereins bzw. vom Ablauf einer bestimmten Warte-

³¹ Die Chancengleichheit ist eines der Grundprinzipien des Sports, vgl. *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, Tübingen 2003, S. 1; *Vieweg/Müller*, Gleichbehandlung im Sport – Grundlagen und Grenzen, in Mannsen/Jachmann/Gröpl (Hrsg.), Festschrift für Udo Steiner, Stuttgart u.a. 2009, S. 889 ff.; *Vieweg*, Verbandsrechtliche Diskriminierungsverbote und Differenzierungsgebote, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), Minderheitenrechte im Sport, Baden-Baden 2005, S. 71, 83 ff.

³² Die weiterhin bestehende Gefährlichkeit des Speerwerfens zeigte sich im Juli 2007 beim Golden-League-Meeting in Rom. Der Weitspringer Salim Sdiri war an der Weitsprunggrube vom weit abgedrifteten Speer des Finnen Tero Pitkämäki seitlich am Brustkorb getroffen und erheblich verletzt worden. Trotz des Verbots der Drehtechnik war der Speer weit aus dem vorgesehenen Sektor geflogen. Vgl. FAZ v. 16.07.2007, S. 26.

³³ § 3 Nr. 1 und 2 DFB-Satzung.

³⁴ §§ 16 ff. DFB-Spielordnung. Nach § 20 DFB-Spielordnung gelten bei einem internationalen Vereinswechsel unmittelbar die Bestimmungen des FIFA-Reglements bzgl. Status und Transfer von Spielern.

frist³⁵ abhängig macht. Faktisch haben Sportregeln auch wesentlichen Einfluss auf das Maß der der Sportart eigentümlichen Selbstgefährdung der Sportler – man denke nur an die im Kunstturnen geforderte unphysiologische Landung – bzw. auf Art und Umfang der Gefährdung durch Mitspieler und Kontrahenten. Sportregeln kommt immer häufiger auch die Funktion zu, die Attraktivität des Sports für Zuschauer und damit auch für Fernsehanstalten sowie Sponsoren zu steigern, um die Popularität der Sportart und die Erlöse aus Fernsehvermarktung und Sponsoring zu erhöhen. Zu denken ist hierbei etwa an die Regeländerung im Volleyball, dass zum Gewinn eines Satzes nicht mehr 15, sondern 25 Gewinnpunkte erforderlich sind, dafür aber auch die annehmende Mannschaft einen Punkt gewinnen kann (Rally-Point-System), oder an die Satzverkürzung im Tischtennis von 21 auf 11 Gewinnpunkte. Bedeutsam sind schließlich die Einwirkungen bestimmter Sportregeln auf den Sportartikel- und Werbemarkt. Sportregeln schaffen Marktpräferenzen für regelgerechte Produkte und schließen nicht regelgerechte Produkte unter Umständen vom Markt aus.³⁶ Diese enorme wirtschaftliche Bedeutung wurde beispielsweise im Rahmen der Fußball-WM 2006 besonders deutlich. Der Weltfußballverband FIFA beauftragte ein einzelnes deutsches Unternehmen mit der Komplettausstattung aller WM-Schiedsrichter und der WM-Stadien. Dieser Sportartikelhersteller hatte sich seit über 30 Jahren auf die Entwicklung von Sportprodukten spezialisiert, die exakt den Regeln von DFB, FIFA und UEFA entsprechen. Allein dieser WM-Auftrag brachte dem Unternehmen Einnahmen in Höhe von etwa 500.000 Euro.³⁷

Hinsichtlich ihrer *rechtlichen Bedeutung* ist als Ausgangspunkt zum einen wesentlich, dass die Sportregeln Regelungen privatrechtlicher nationaler oder internationaler Sportverbände sind, die im Rang unter den Satzungen stehen.³⁸ Zum anderen ist bedeutsam, dass diejenigen Sportregeln, die abstrakt-generelle Verhaltensanweisungen³⁹ an die Sportler beinhalten, insbes. erlaubte oder

³⁵ § 29 Nr. 6 DFB-Spielordnung. Beim Vereinswechsel von Amateuren kann die Wartezeit unter Umständen wieder entfallen, vgl. § 17 DFB-Spielordnung.

³⁶ So enthält etwa Regel 2 der DFB-Fußballregeln exakte Vorgaben für Größe, Gewicht, Druck und Material der zu verwendenden Bälle. Fußbälle, die dem Regelwerk der FIFA entsprechen, dürfen als „FIFA-approved“ ausgezeichnet und verkauft werden. Allein diese Kennzeichnung bewirkt – im Vergleich zu nicht gekennzeichneten Bällen – eine enorme Absatzsteigerung. Vgl. zur kartellrechtlichen Problematik *Tschauner*, Die rechtliche Bedeutung technischer Normen für Sportgeräte und -ausrüstung, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Perspektiven des Sportrechts*, Berlin 2005, S. 189 (198 ff.).

³⁷ Vgl. SZ v. 06.06.2006, S. 26.

³⁸ Statt vieler *Pfister*, *SpuRt* 1998, 221 (222); *Lukes*, NJW 1972, 125 f.

³⁹ *Marburger*, Die Regeln der Technik im Recht, Köln u.a.1979, S. 258 ff.

III. Selbstregulierung

verbotene Bewegungsabläufe beschreiben,⁴⁰ häufig weite Formulierungen enthalten, um keine Regelungslücken entstehen zu lassen. So liegt z.B. im Fußball ein „verbotenes Spiel“ bzw. „unsportliches Betragen“ vor, wenn ein Spieler nach Auffassung des Schiedsrichters „gefährlich spielt“.⁴¹ Diese Formulierung ist konkretisierungsbedürftig, da nähere Angaben zum tolerierten Gefährdungsgrad fehlen. Derartige Wendungen lassen sich als „unbestimmte Verbandsrechtsbegriffe“ bezeichnen. Die Konkretisierungskompetenz ist im erwähnten Beispiel aus Gründen der Aufrechterhaltung des Spielflusses verbandsrechtlich dem Schiedsrichter zugewiesen.⁴²

c) Bindung aller Beteiligten an einheitliche Sportregeln

Auf der Hand liegt, dass ein nationaler bzw. internationaler Wettkampf nur dann zweckentsprechend stattfinden kann, wenn alle Beteiligten einer Sportart denselben Sportregeln unterworfen sind. So wäre die Durchführung der deutschen Bundesligen faktisch unmöglich, wenn jeder Verein seine eigenen Sportregeln aufstellen und praktizieren würde. Gleiches gilt auf internationaler Ebene für die Europaligen sowie die Europa- und Weltmeisterschaften.

Mit dem Beitritt zu einem Verein bindet sich der Sportler zunächst nur an die Satzung dieses Vereins. Fraglich ist deshalb, wie letztlich eine einheitliche Bindung an die Sportregeln der nationalen und internationalen Sportfachverbände bewirkt werden kann.⁴³ Zum einen kann eine Bindungswirkung über eine *satzungsrechtliche Lösung*⁴⁴ erreicht werden. Der Bundessportfachverband erlässt Regeln, an die die Landesfachverbände als dessen Mitglieder gebunden werden. Mittelbar erfolgt eine Bindung der einzelnen Vereine über die Satzung ihres Landesfachverbands. Damit werden letztlich die Sportregeln des nationalen Sportfachverbands in den Satzungen der Vereine verankert. An diese ist

⁴⁰ Z.B. Regel 12 der DFB-Fußballregeln; Regel 8 der Internationalen Hallenhandball-Regeln.

⁴¹ Regel 12 DFB-Fußballregeln.

⁴² Entscheidungshilfen werden den Schiedsrichtern im Rahmen ihrer Ausbildung gegeben (Schiedsrichterlehrfilm „Erlaubt – Verboten“). Auch gibt es „Amtliche Entscheidungen“ des Internationalen Fußballverbandes FIFA zu den Fußballregeln.

⁴³ Zum Ganzen vgl. *Röbriht*, Satzungsrechtliche und individualrechtliche Absicherung von Zulassungssperren als wesentlicher Bestandteil des DSB-Sanktionskatalogs, in: Führungs- und Verwaltungsakademie Berlin des Deutschen Sportbundes (Hrsg.), Verbandsrecht und Zulassungssperren, Frankfurt/M. 1994, S. 12 ff.; PHBSportR-*Summerer* (Fn. 4), 2. Teil, Rdnrn. 148 ff.; BGHZ 128, 93 ff. = NJW 1995, 583 ff. = SpuRt 1995, 43 ff.; dazu *Vieveg*, SpuRt 1995, 97 ff.; *Haas/Adolphsen*, NJW 1995, 2146 ff und *Heermann*, ZHR 174 (2010), 250 ff.

⁴⁴ BGHZ 128, 93 (100); *Röbriht* (Fn. 43), S. 12 (15 ff.); *Vieveg*, SpuRt 1995, 97 (98 f.).

der Sportler durch seinen Vereinsbeitritt gebunden. Diese Form der Bindung wird anschaulich als „mittelbare Mitgliedschaft“ bezeichnet. Zum anderen kann eine Bindungswirkung über eine sog. „individualrechtliche“, d.h. *vertragliche Lösung*⁴⁵ erfolgen, die drei Abschlussformen kennt: den individuell ausgehandelten Vertrag (z.B. Boris Becker – Deutscher Tennisbund), den auf Meldung und Zulassung zu einem konkreten Wettkampf beruhenden Teilnahmevertrag und die auf Antrag und Lizenzerteilung basierende generelle Teilnahmeberechtigung für Sportler innerhalb des Organisations- und Verantwortungsbereichs des betreffenden Sportverbandes. Bei den zuletzt genannten beiden Varianten handelt es sich um Unterwerfungen durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt.⁴⁶ Mit dem Teilnahmevertrag bzw. der Teilnahmeberechtigung wird dokumentiert, dass der Sportler die jeweils geltenden Regeln ausdrücklich oder jedenfalls schlüssig anerkennt.

d) Vereins- und Verbandsstrafen

Für sportliche Wettkämpfe sind einheitliche Regeln und deren Beachtung zentral. Erforderlich ist deshalb – das macht das Beispiel der Doping-Bekämpfung deutlich – auch die Sanktionierung etwaiger Regelverstöße. Damit ist die „klassische“ Frage der Vereins- und Verbandsstrafen aufgeworfen. Mit der Bindung an die Satzungen der Vereine und Verbände geht stets auch die Unterwerfung unter die jeweilige *Vereins- bzw. Verbandsgewalt* einher. Diese Unterwerfung wird dogmatisch unterschiedlich begründet: zum einen satzungsrechtlich und zum anderen vertraglich. Die wohl noch h.M.⁴⁷ geht davon aus, dass einseitig getroffene Entscheidungen – insbes. Verbandsstrafen – ihre Grundlage in der Verbandsautonomie finden (satzungsrechtlicher Begründungsansatz). Sie stellen nicht nur ein zweckmäßiges Instrumentarium zur Lösung verbandsinterner Konflikte zur Verfügung, sondern erweisen sich zudem als konsequente Fortsetzung der mit der Verbandsautonomie eingeräumten Chance zur Selbstregulierung eines vom Satzungszweck erfassten gesellschaftlichen Bereichs. Nach a. A.⁴⁸ finden einseitig getroffene Vereins- und Verbandsentscheidungen ihre Grundlage in einer rein vertraglichen Konstruktion (vertraglicher Begründungsansatz). Mit seinem Vereinsbeitritt erklärt das Mitglied sein rechtsgeschäftliches Einverständnis mit der Vereinssatzung. Sieht

⁴⁵ BGHZ 128, 93 (96 ff.); *Röbriht* (Fn. 43), S. 12 (18 ff.); *Vieweg, SpuRt* 1995, 97 (99).

⁴⁶ BGHZ 128, 93 (103 f.).

⁴⁷ BGHZ 128, 93 (99); *Palandt-Heinrichs*, BGB, 69. Aufl. 2010, § 25 Rdnrn. 7 f.; *Pfister*, Autonomie des Sports, sporttypisches Verhalten und staatliches Recht, in: ders. (Hrsg.), *Festschrift für Werner Lorenz*, Tübingen 1991, S. 171 (180 ff.); differenzierend *Vieweg* (Fn. 24), S. 147 ff.

⁴⁸ *Soergel-Hadding*, BGB, 13. Aufl. 2000, § 25 Rdnrn. 37 f.; *van Look*, Vereinsstrafen als Verbandsstrafen, Berlin 1990, S. 107 ff.

III. Selbstregulierung

diese bei bestimmten Verhaltensweisen Sanktionen vor, so handelt es sich hierbei um Vertragsstrafen entsprechend der §§ 339 ff. BGB. Die Festsetzung der konkreten Strafe im Einzelfall hat dann gem. § 315 BGB im Zweifel nach billigem Ermessen zu erfolgen.

Die Beziehung zwischen Verband und (mittelbarem) Mitglied ist durch ein besonderes Konfliktpotential gekennzeichnet, wenn es sich um einen Verband mit Monopolstellung handelt und das (mittelbare) Mitglied auf dessen Tätigkeiten und Leistungen angewiesen ist. Neuralgische Punkte im Sportverbandsrecht sind insofern die sog. Verbandsstrafen – beispielsweise eine Disqualifikation oder Sperre wegen Dopings – sowie – damit zusammenhängend – der Umfang der Überprüfung dieser Maßnahmen durch staatliche Gerichte. Von ihrer tatsächlichen Bedeutung her ist diese Problematik kaum zu überschätzen. Die Zahl der jedes Jahr zu klärenden Streitfälle im Sport beläuft sich in Deutschland auf schätzungsweise insgesamt 420.000 und übertrifft damit sogar die Anzahl von Verfahren vor den Arbeitsgerichten.⁴⁹ Ähnliche Probleme stellen sich, wenn der Sportverband Vorteile versagt, auf die das Mitglied Anspruch zu haben meint, oder Entscheidungen trifft, die – ohne ein Unwerturteil zu enthalten – das Mitglied belasten.⁵⁰ Die Teilnahme an Verbandslehrgängen, die Nominierung⁵¹ oder Zulassung als Teilnehmer oder Trainer⁵² an

⁴⁹ So *Hilpert*, BayVBl 1988, 161 (161). Vgl. auch http://www.123recht.net/article.asp?a=421&f=ratgeber_sportrecht_gerichtsbarkeit&p=4 (zuletzt abgerufen am 01.09.2010). Bereits 1971 bezifferte *Schlösser*, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, München 1972, S. 20, allein die jährlich von der „Sportgerichtsbarkeit“ der bundesdeutschen Fußballverbände verhängten Strafen auf rund 150.000.

⁵⁰ Überblick bei *Vieweg*, (Fn. 24), S. 49 ff.

⁵¹ Vgl. etwa den Fall des Leichtathleten Charles Friedek, der vom DOSB nicht für die Olympischen Spiele 2008 in Peking nominiert wurde. Zwar erfüllte er die geforderte Olympianorm von 17 Metern in zwei Versuchen, hätte sie jedoch nach dem Reglement noch bei einer weiteren Veranstaltung erreichen müssen. Eine einstweilige Verfügung gegen diese Entscheidung hatte keinen Erfolg, vgl. OLG Frankfurt a.M. NJW 2008, 2925 ff. Vgl. zur vorherigen Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts gegenüber dem DLV FAZ v. 21.07.08, S. 26. Allgemein zur Problematik *Monheim*, SpuRt 2009, 1 ff.; *Hohl*, Rechtliche Probleme der Nominierung von Leistungssportlern, Bayreuth 1992, S. 21 ff.; *Weiler*, Nominierung als Rechtsproblem – Bestandsaufnahme und Perspektiven, in: *Vieweg* (Hrsg.), Spektrum des Sportrechts, Berlin 2003, S. 105 ff. mit Beispielen aus der Praxis.

⁵² Anschaulich hierzu der Fall des Eiskunstlauftrainers Ingo Steuer, der wegen seiner früheren Stasi-Tätigkeit vom Nationalen Olympischen Komitee (NOK) nicht für die Olympischen Spiele 2006 in Turin nominiert wurde und sich daraufhin seine Zulassung zu den Spielen mittels einstweiliger Verfügung erkämpfte. Später bezichtigte ihn das NOK beleidigender und ehrverletzender Äußerungen in einem Interview und kündigte die Zusammenarbeit erneut auf. Hiergegen erwirkte Ingo Steuer wiederum eine einst-

einem sportlichem Wettbewerb und die Festlegung der Mannschaftsaufstellung gegen den Willen des betroffenen Vereins sind hierfür plastische Beispiele.

3. Sportgerichtsbarkeit

Verbandsstrafen und sonstige Verbandsentscheidungen können – wie gezeigt – Sportler und Vereine in vielfältiger Hinsicht in der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen. Wird ein Athlet etwa wegen eines ersten Doping-Verstoßes für zwei Jahre gesperrt, sieht er sich hierdurch für diesen Zeitraum seiner Erwerbsgrundlage beraubt. Möglicherweise kommt für ihn eine Rückkehr in den Profisport nach Ablauf der Sperre aufgrund des dann erreichten Alters nicht mehr in Betracht.⁵³ Auch Sportvereine können durch Verbandsentscheidungen in ihrer Existenz bedroht sein, etwa bei Versagung der Lizenz auf-

weilige Verfügung, die nach einem Widerspruch des NOK schließlich bestätigt wurde, vgl. LG München I *SprRt* 2007, 124 ff. Mittlerweile haben sich DEU und Bundesinnenministerium auf eine „Tolerierungspolitik“ verständigt, nach der Ingo Steuer zwar weiterhin als DEU-Trainer arbeiten, jedoch keine direkten oder indirekten staatlichen Fördermittel mehr erhalten darf. Im Dezember 2008 schlossen DEU und Ingo Steuer zur endgültigen Streitbeilegung einen gerichtlichen Vergleich. Danach sollte die DEU bis zu den Winterspielen 2010 in Vancouver etwa 250.000 € an Sponsorengeldern eintreiben, mit denen Ingo Steuer dann entlohnt wurde – die direkte Bezahlung stasibelasteter Übungsleiter wird nach wie vor vom Bundesinnenministerium untersagt.

⁵³ Vgl. den Fall des Sprinters Justin Gatlin, über den im August 2006 wegen eines wiederholten Doping-Verstoßes eine achtjährige Wettkampfsperre verhängt wurde. Ein US-Gericht verkürzte diese Sperre später auf vier Jahre. Mittels Einspruch vor dem CAS wollte Gatlin daraufhin eine erneute Halbierung seiner Strafe erreichen. Nachdem dies im Juni 2008 scheiterte, zog er vor das Bezirksgericht in Florida und erwirkte dort zunächst per einstweiliger Verfügung eine Starterlaubnis für die bevorstehenden Trials. Als der Richter jedoch merkte, dass nicht er, sondern allein das Schweizer Bundesgericht für Rechtsmittel gegen CAS-Urteile zuständig war, nahm er die einstweilige Verfügung nur vier Tage später wieder zurück. Vgl. FAZ v. 26.06.2008, S. 40. Die lebenslange Sperre von F. Briatore (Teamchef von Renault) durch den Automobil-Weltverband (FIA) aufgrund der Anordnung eines Unfalls des Renault-Piloten Nelson Piquet Jr. beim Großen Preis von Singapur 2008. wurde mangels hinreichender Beweislage durch das „Tribunal de Grande Instance“ in Paris aufgehoben, vgl. FAZ v. 06.01.2010, S. 26.

III. Selbstregulierung

grund der Nichterfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen⁵⁴. Der mit einem Abstieg einhergehende Verlust insbes. von Fernseh-, Sponsoren- und Merchandisinggeldern kann für den betroffenen Verein den wirtschaftlichen Kollaps bedeuten. Streitigkeiten in Bezug auf einzelne Verbandsentscheidungen sind damit vorprogrammiert. Die Autonomie des Sports erlaubt es, zur Regelung solcher verbandsinterner Meinungsverschiedenheiten durch Satzung oder Einzelvereinbarung die Zuständigkeit eines – teilweise mehr-instanziellen – Verbandsgerichts (z.B. DFB-Sportgericht⁵⁵) festzulegen, dessen Zweck zeitnahe, sach- und fachgerechte Entscheidungen sind.⁵⁶ Hierdurch soll die Entscheidungskompetenz staatlicher Gerichte zurückgedrängt werden. Die Zubilligung eines Freiraums zur eigenverantwortlichen Regelung sportspezifischer Angelegenheiten kann jedoch nicht grenzenlos erfolgen. Der Sport steht nicht jenseits der elementaren Grundentscheidungen des staatlichen (insbes. Verfassungs-)Rechts. Ein gewisses Maß an externer staatlicher Kontrolle ist daher unverzichtbar. Dies leitet über zu der „klassischen“ Frage, ob und inwieweit verbandsgerichtliche Entscheidungen nach Abschluss des verbandsinternen Verfahrens einer nachgeschalteten Kontrolle durch die staatliche Gerichtsbarkeit unterliegen.⁵⁷

⁵⁴ Vieweg/Neumann, Zur Einführung: Probleme und Tendenzen des Lizenzierungsverfahrens, in: Vieweg (Hrsg.), Lizenzerteilung und -versagung im Sport, Stuttgart u.a. 2005, S. 9 ff.; Scherrer, Probleme der Lizenzierung von Klubs im Ligasport, in: Arter/Baddeley (Hrsg.), Sport und Recht, Bern 2006, S. 119 ff. Ein weiteres Beispiel bilden auch die Geschehnisse um den Manipulationsskandal im italienischen Fußball. Eingehend Krause, Die rechtliche Bewältigung von Sportmanipulationen in Italien, in: Vieweg (Hrsg.), Prisma des Sportrechts, Berlin 2006, S. 123 ff.

So wurde z. B. den Kassel Huskies die Lizenz von der DEL wegen eines laufenden Insolvenzverfahrens entzogen. Der Eishockey-Verein hat daraufhin vor dem Landgericht Köln eine einstweilige Verfügung gegen seinen Ausschluss aus der DEL bewirkt, letztlich wurde der Lizenzentzug aber vom OLG München sowie vom OLG Köln bestätigt, vgl. FAZ v. 02.07.10, S. 31 und v. 27.08.10, S. 30.

⁵⁵ § 2 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung. Einen guten Überblick über das Verfahren vor dem DFB-Sportgericht liefert das Schaubild bei Hilpert, Sportrecht und Sportrechtssprechung im In- und Ausland, Berlin 2007, S. 84.

⁵⁶ BGHZ 87, 337 (345); Röhricht, Chancen und Grenzen von Sportgerichtsverfahren nach deutschem Recht, in: Röhricht (Hrsg.), Sportgerichtsbarkeit, Stuttgart u.a. 1997, S. 19 (21).

⁵⁷ Dazu unten IV. 2. Vgl. auch Röhricht (Fn. 56), S. 22 f.

IV. Zweispurigkeit

1. Verbandsrecht versus staatliches Recht

Aufgabe des Sportrechts ist es, die vielfältigen Erscheinungsformen und Konfliktsituationen im sozialen und wirtschaftlichen Beziehungsgeflecht Sport so zu erfassen, dass sowohl dem gleichgerichteten Interesse der Beteiligten entsprochen wird als auch die konfligierenden Interessen fair gegeneinander abgewogen werden. Das schließt nicht nur ein, dass das Sportrecht sich die innere Ordnungsfähigkeit und Fachkompetenz der Sportorganisationen zunutze zu machen hat, die ihren Ausdruck in sportartspezifischen Verbandsregelungen – insbes. in den Sportregeln – finden.⁵⁸ Vielmehr bedeutet dies zugleich, dass dann die Lösungsansätze und Maßstäbe des allgemeinen Rechts korrigierend oder ergänzend herangezogen werden müssen, wenn die Selbstregulierungskräfte der Sportorganisationen versagen oder fehlgeleitet werden. Für das Sportrecht kennzeichnend ist demgemäß eine *Zweispurigkeit*. Es umfasst zwei Normenkomplexe: das privatautonom gesetzte Verbandsrecht der Sportorganisationen einerseits und das in allgemeingültigen Rechtsnormen gesetzte staatliche und überstaatliche Recht andererseits. Die Lösung sportspezifischer Rechtsfragen hängt häufig – wie noch zu zeigen sein wird – gerade von der Auslotung des Verhältnisses dieser beiden Normenkomplexe ab. Zusammenspiel und Widerstreit von Verbandsrecht und allgemeinem Recht sowie die Vielfalt der Erscheinungsformen des Sports und die Komplexität der dabei berührten Interessen machen die Eigenart dieses Rechtsgebiets aus. Zugleich liegt hier eine wesentliche Ursache für die dynamische Entwicklung des Sportrechts, die sich nicht zuletzt daran zeigt, dass verbandsrechtliche Regelungen dem allgemeinen Recht angepasst werden müssen.

2. Überprüfbarkeit von Verbandsentscheidungen durch die staatliche Gerichtsbarkeit

Damit wird deutlich, dass Verbandsrecht und staatliches sowie europäisches Recht nicht völlig isoliert nebeneinander stehen. Die *Kernfrage* dieses Zusammenspiels betrifft dabei den *Umfang der Überprüfbarkeit von Verbandsentscheidungen durch staatliche und europäische Gerichte*⁵⁹ und damit zugleich die Grenze der Ver-

⁵⁸ Einen Überblick über die wichtigsten Sportverbände bietet das Mitgliederverzeichnis des DOSB, <http://www.dosb.de/de/organisation/mitgliedsorganisationen/> (zuletzt abgerufen am 01.09.2010). Die Satzungsbestimmungen und Wettkampf- bzw. Spielregeln lassen sich teilweise über die dort aufgeführten Verbände abrufen.

⁵⁹ Vgl. zur Rechtsprechung des EuG und des EuGH unten V. 2.

IV. Zweispurigkeit

bandsgewalt. Diese Frage steht nicht zuletzt deshalb im Mittelpunkt, weil von den Entscheidungen staatlicher und europäischer Gerichte Reflexwirkungen hinsichtlich der Normsetzung der Verbände und der Entscheidungspraxis ihrer Organe – hierzu sind auch die sog. Sportgerichte zu zählen – ausgehen. Zu unterscheiden sind *drei Kontrollformen*: die Inhaltskontrolle des Verbandsrechts, die Tatsachenkontrolle und schließlich die Kontrolle des zur Verbandsentscheidung führenden Subsumtionsvorgangs.

Bei Vereinen und Verbänden ohne soziale und wirtschaftliche Machtposition beschränkt sich die *Rechtsprechung* hinsichtlich der Verbandsstrafe auf die Prüfung, ob der Strafbeschluss in der Satzung eine Stütze findet, das vorgeschriebene Verfahren beachtet, die Satzungsvorschrift nicht gesetz- oder sittenwidrig, die Sachverhaltsfeststellung fehlerfrei erfolgt und die Bestrafung nicht offenbar unbillig ist.⁶⁰ Diese Maßstäbe wenden die staatlichen Gerichte mittlerweile auch bei der Kontrolle anderer Verbandsentscheidungen an.⁶¹ Bei Vereinen mit einer sozioökonomischen Machtstellung – wie es die Sportverbände sind – stieß die beschränkte Kontrolle der Verbandsstrafen durch die Rechtsprechung seit Ende der 1960er Jahre zunehmend auf Kritik des *Schrifttums*, das sich vor allem mit dem Problem der Verbandsmacht auseinandersetzte. Die Problematik trat Anfang der 1970er Jahre im sog. Bundesligaskandal⁶² mit besonderer Schärfe zutage, wurde hier doch deutlich, dass Entscheidungen über Berufsausübung und -chancen durch Verbandsinstanzen – die Sportgerichtsbarkeit des DFB – unter weitgehender Ausblendung allgemein-gesetzlicher Wertungen getroffen wurden.⁶³ Das gemeinsam verfolgte Ziel der Literatur, Verbandsmacht und schutzwürdige Individualinteressen einander näher zu bringen, wurde von der Rechtsprechung daraufhin aufgegriffen.

Hält man sowohl die Verbandsstrafen als auch andere Verbandsentscheidungen mit individuell belastender Wirkung nicht nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, sondern auch als notwendigen Aspekt der verfassungsrechtlich garantierten Befugnis zur eigenen Normsetzung der Verbände für prinzipiell zulässig,

⁶⁰ BGHZ 21, 370 (373); 47, 381 (384 f.); 87, 337 (343); 102, 265 (273); OLG Frankfurt/M. NJW-RR 1986, 133 (134); OLG München NJWE-VHR 1996, 96 (98 ff.).

⁶¹ So OLG Frankfurt NJW 1992, 2576, LG Berlin causa sport (CaS) 2006, 73 ff.; zudem LG München I SpzRt 2007, 124 ff. im Zusammenhang mit der Nichtnominierung eines Trainers für internationale Wettkämpfe durch das Nationale Olympische Komitee.

⁶² Vgl. hierzu die informative Dokumentation von *Rauball*, Bundesliga-Skandal, Berlin 1972, sowie die Darstellung bei *Hilpert* (Fn. 55), S. 209 f.

⁶³ Ein Überblick über die seinerzeitigen Versuche des Schrifttums, eine gerichtliche Kontrolle der Verbandsstrafen dogmatisch zu begründen, findet sich bei *Vieweg*, JuS 1983, 825 (827 f.).

so muss dem mit der Verbandsmacht verbundenen Rechtsschutzrisiko⁶⁴ begegnet werden. Hierzu bedarf es erstens einer weitgehenden *Inhaltskontrolle*⁶⁵ der verbandsrechtlichen Normen, die Grundlage für Sportstrafen und sonstige individuell belastende Entscheidungen sind. Der vom BGH in seiner RKB Solidaritäts-Entscheidung⁶⁶ gewählte Ansatz einer Inhaltskontrolle im Wege einer umfassenden Interessenabwägung lässt sich im Erst-Recht-Schluss auf die interne Beziehung von Verband und Mitglied übertragen.⁶⁷ Die Gesichtspunkte des Monopolverbandes einerseits und des Angewiesenseins auf seine Leistungen andererseits haben hier ihren Platz. Mittlerweile unterzieht der BGH sportliche Regelwerke einer Inhaltskontrolle unmittelbar am Maßstab des § 242 BGB.⁶⁸ Verbandsrechtliche Generalklauseln, die – wie z.B. „unsportliches Verhalten“ – als Grundlage für Sportstrafen nur schwer zu entbehren sein dürften, wären als „unbestimmte Verbandsrechtsbegriffe“ von der Rechtsprechung daraufhin zu überprüfen, ob sie mit dem allgemeinen Recht in Einklang zu bringen sind und ob sie zulässigerweise einen Beurteilungsspielraum enthalten oder nicht.⁶⁹ Zweitens bedarf es einer gerichtlichen *Tatsachenkontrolle*.⁷⁰ So kann verhindert werden, dass durch eine unzutreffende Tatsachenfeststellung der betroffene Sportler – trotz Inhaltskontrolle des Verbandsrechts – rechtlos gestellt wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Interesse des Spielflusses bestimmte sog. Tatsachenentscheidungen wie die Bejahung eines Foulspiels beim Fußball ad hoc getroffen werden müssen und wegen der Einmaligkeit des Spielablaufs auch nicht im Nachhinein – auch beim Nachweis durch technische Hilfsmittel, z.B. einen Videobeweis⁷¹ – geändert werden

⁶⁴ *Burmeister*, DÖV 1978, 1 (2), sieht eine faktische Entrechtung bzw. einen oktroyierten Rechtsverzicht als typisch für das Sportverbandswesen an.

⁶⁵ BGH NJW 1995, 583 (587); NJW 2004, 2226 (2227).

⁶⁶ BGHZ 63, 282 ff. = NJW 1975, 771 ff.; näher dazu unter IV. 3.

⁶⁷ *Nicklisch*, Inhaltskontrolle von Verbandsnormen, Heidelberg 1982, S. 29; *Reuter*, ZGR 1980, 101 (115 f.).

⁶⁸ BGHZ 128, 93 (101 ff.) = NJW 1995, 583 (585) = *SpuRt* 1995, 43 (46 f.); dazu *Vieweg*, *SpuRt* 1995, 97 ff.; OLG München *SpuRt* 2001, 64 (67); dazu *Haas*, *causa sport* 2004, 58; Generell zur Inhaltskontrolle von Verbandsnormen *Vieweg* (Fn. 24), S. 159 ff; *ders.*, Zur Inhaltskontrolle von Verbandsnormen, in: *Leßmann/Großfeld/Vollmer* (Hrsg.), *Festschrift für Rudolf Lukes*, Köln u.a. 1989, S. 809 ff.

⁶⁹ So bereits *H. P. Westermann* (Fn. 1), S. 104 ff. m.w.N.

⁷⁰ BGH JZ 1984, 180 (187); dazu *Vieweg*, JZ 1984, 167 (170 f.).

⁷¹ Vgl. hierzu *Vieweg*, *Tatsachenentscheidungen im Sport – Konzeption und Korrektur*, in: *Krähe/Vieweg* (Hrsg.), *Schiedsrichter und Wettkampfrichter im Sport*, Stuttgart u.a. 2008, S. 53 ff, *ders.*, *Crezelius/Hirte/Vieweg* (Hrsg.), *Festschrift für Volker Röhrich*, Köln 2005, S. 1255 ff., *Hilpert*, *Die Fehlentscheidungen der Fußballschiedsrichter*, Berlin 2010, *passim*. Die Fußball-Weltmeisterschaft 2010 hat mit dem Qualifikationsspiel Frankreich gegen Irland sowie den beiden Achtelfinalpartien Deutschland gegen Eng-

IV. Zweispurigkeit

sollen. Fraglich ist hingegen, ob die über den sportlichen Wettkampf hinausgehende Wirkung einer Tatsachenentscheidung – z.B. eine längerfristige Sperre – gerichtlich überprüft werden kann.⁷² Drittens bedarf es schließlich – nicht zuletzt wegen des Umgehungsaspekts – der *Subsumtionskontrolle*.⁷³ Hierbei spielt es insbes. eine Rolle, ob den Verbänden hinsichtlich der unbestimmten Verbandsrechtsbegriffe ein Beurteilungsspielraum zuerkannt werden kann.

Der skizzierte Lösungsansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die Interessen von Sportverband und Mitglied – hiermit sind auch die Mitglieder verbandsangehöriger Vereine gemeint⁷⁴ – nicht nur gegeneinander gerichtet sind, sondern auch eine gemeinsame Basis haben. Die Chance zur sachnahen und fairen Selbstregulierung der Konflikte durch Verbandsrecht und verbandsrechtliche Entscheidungsmechanismen – beispielsweise Verfahren vor den Sportgerichten – bliebe gewahrt. Die staatlichen Gerichte hätten durch Anerkennung von Beurteilungs- bzw. Ermessensspielräumen die Möglichkeit, Zurückhaltung zu üben, wenn es darum geht, eigene Entscheidungen an die Stelle der Entscheidungen fachkundiger Verbandsorgane zu setzen. Die dennoch drohende „Konkurrenz“ staatlicher und europäischer Gerichte dürfte bereits im verbandsinternen Vorfeld zu Regelungen und Entscheidungen führen, die auch von den betroffenen Sportlern und Vereinen als sachgerecht akzeptiert werden können.

Zunehmend versuchen Sportverbände, die staatlich-gerichtliche Kontrollmöglichkeit durch echte *Schiedsgerichte* im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO komplett auszuschließen.⁷⁵ Durch Verbandssatzung wird festgelegt, dass an die Stelle der staatlichen Gerichtsbarkeit unabhängige Sportschiedsgerichte – etwa das zum

land und Argentinien gegen Mexiko plastische Beispiele für umstrittene Tatsachenentscheidungen geliefert, vgl. FAZ v. 02.12.09, S. 31 und v. 29.06.10, S. 25.

⁷² So schon *H. P. Westermann* (Fn. 1), S. 107 f.

⁷³ BGHZ 102, 265 (276).

⁷⁴ Eine Bestrafung von Nichtmitgliedern ist allerdings unzulässig. So zutreffend BGHZ 28, 131 (133); 29, 352 (359). Vgl. zu der insbes. für den Bereich des Lizenzfußballs geführten Diskussion der Erstreckung der Verbandsgewalt *Lukes*, Erstreckung der Vereinsgewalt auf Nichtmitglieder durch Rechtsgeschäft, in: Hefermehl/Gmühl/Brox (Hrsg.), Festschrift für Harry Westermann, Karlsruhe 1974, S. 325 (334 ff.).

⁷⁵ So etwa durch § 32 (1) DOSB-Satzung; vgl. ausführlich *Monheim*, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips – auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, München 2006, S. 134 ff.; allgemein zu den Anforderungen an Sportschiedsgerichte auch *PHBSportR-Summever* (Fn. 4), 2. Teil, Rdnr. 280 ff., sowie Führungs-Akademie des Deutschen Sportbundes e.V. (Hrsg.), *Schiedsgerichte bei Dopingstreitigkeiten*, Frankfurt/M. 2003, passim.

01.01.2008 eingerichtete Deutsche Sportschiedsgericht⁷⁶ – treten sollen. Da deren Schiedssprüche nur bei schwerwiegenden Mängeln (vgl. die enumerative Aufzählung in § 1059 ZPO) von staatlichen Gerichten aufgehoben werden können, bewirkt eine Schiedsvereinbarung de facto einen vollständigen Ausschluss staatlicher Gerichte.⁷⁷ Mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG ist dies jedoch nur dann vereinbar, wenn das Schiedsgericht einen der staatlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich vergleichbaren Rechtsschutz gewährleistet. Dies setzt jedenfalls voraus, dass es sich nur aus unabhängigen, unparteiischen und von den Vereinsorganen verschiedenen Entscheidungsträgern zusammensetzt.⁷⁸

3. Anspruch auf Aufnahme in einen Sportverband mit Monopolstellung

Die Gewährung der Verbandsautonomie durch das GG und das BGB beruht auf der Prämisse, dass ein Missbrauch von Verbandsmacht durch Selbstregulierungsmechanismen – vor allem durch die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft – ausgeschlossen ist.⁷⁹ Für das Sportverbandswesen ist jedoch – durch das Ein-Platz-Prinzip bedingt – eine weitgehende räumlich-fachliche Monopolisierung kennzeichnend. Als Folge hiervon ergeben sich zahlreiche Konfliktsituationen für diejenigen, die auf die Mitgliedschaft in den Verbänden angewiesen sind. Hat ein Sportverband mit Monopolstellung, der wie der DOSB oder sein Vorgänger – der DSB – als Verteilungsstelle für staatliche Subventionen fungiert, in seiner Satzung⁸⁰ das Ein-Platz-Prinzip verankert und bereits für ein bestimmtes Fachgebiet einen Sportverband als Mitglied aufgenommen, so ist der Konflikt mit etwaigen Konkurrenzverbänden desselben Fachgebiets vorprogrammiert. So war es auch im Fall des Rad- und Kraftfahrerbandes Solidarität e.V. (RKB Solidarität), der der Leitentscheidung des XI. Zivilsenats des BGH⁸¹ vom 2.12.1974 zugrunde lag.

⁷⁶ Ausführlich zum Deutschen Sportschiedsgericht *Mertens*, *SpuRt* 2008, 140 ff. und 180 ff.; *Bredow/Klich*, *CaS* 2008, 45 ff.; *Fritzweiler*, *SpuRt* 2008, 175 f.; *Martens*, *SchiedsVZ* 2009, 99 ff.

⁷⁷ Dies setzt indes eine hinreichende Klarheit der Schiedsvereinbarung voraus, vgl. LG Dortmund GRUR-RR 2009, 117 (118).

⁷⁸ Vgl. beispielhaft § 32 (3), (4) DOSB-Satzung. Zur Frage der Unabhängigkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) *Oschütz*, *Sportschiedsgerichtsbarkeit*, Berlin 2005, S. 98 ff. mit Verweis auf das Bundesgericht der Schweiz.

⁷⁹ *MüKo-Reuter*, BGB, 5. Aufl. 2006, Vor § 21 Rdnr. 93; *Leßmann*, *Die öffentlichen Aufgaben und Funktionen privatrechtlicher Wirtschaftsverbände*, Köln u.a. 1976, S. 262 ff.

⁸⁰ Siehe oben unter III. 1.

⁸¹ BGHZ 63, 282 ff. = NJW 1975, 771 ff.

IV. Zweispurigkeit

Der DSB hatte die Aufnahme des RKB Solidarität⁸² unter Berufung auf das satzungsmäßige Ein-Platz-Prinzip abgelehnt, da der Radsport im DSB bereits durch den Bund Deutscher Radfahrer e.V. vertreten war. Der BGH entschied, dass satzungsmäßige Aufnahmebeschränkungen eines Monopolverbandes gerichtlich überprüft werden können. Zur Überprüfung zog er eine an § 826 BGB sowie an Tatbestandsmerkmalen des § 20 Abs. 6 GWB (§ 27 GWB a.F.) angelehnte Formel heran, derzufolge die Ablehnung der Aufnahme nicht zu einer – im Verhältnis zu bereits aufgenommenen Mitgliedern – sachlich nicht gerechtfertigten Behandlung und unbilligen Benachteiligung des Bewerbers führen dürfe. Maßgeblich sei eine umfassende Abwägung der Interessen des Monopolverbandes und des Bewerbers. Der RKB Solidarität habe ein so erhebliches Interesse, an den Rechten und Vorteilen eines Mitglieds des DSB teilzuhaben, dass er unbillig benachteiligt werde, wenn diese ihm vorenthalten würden. Allerdings habe auch der DSB ein berechtigtes Interesse daran, dass – dem Zweck des Ein-Platz-Prinzips entsprechend – bereits innerhalb der Fachgebiete eine einheitliche Rangfolgenentscheidung über Fördermaßnahmen getroffen werde und er, der DSB, selbst nur noch überfachlich koordinieren müsse. Die Satzungsbestimmung des Ein-Platz-Prinzips sei deshalb grundsätzlich sachlich gerechtfertigt. Bei dieser Interessenkonstellation sah sich der BGH veranlasst, den Rechtsstreit zurückzuverweisen, damit mit den Parteien in der Tatsacheninstanz erörtert werden konnte, wie sowohl dem Ein-Platz-Prinzip als auch dem Gebot der Gleichbehandlung sportartgleicher und ähnlich bedeutender Verbände stärker Rechnung getragen werden könne.⁸³ 1977 wurde der RKB Solidarität dann als Sportverband mit besonderer Aufgabenstellung⁸⁴ außerordentliche Mitgliedsorganisation des DSB.

Diese Rechtsprechung hat der BGH seitdem mehrfach bestätigt.⁸⁵ Die übrige Rechtsprechung⁸⁶ und das Schrifttum⁸⁷ sind – was das praktische Ergebnis

⁸² Der in der Arbeitersportbewegung wurzelnde RKB Solidarität war vor 1933 der größte Radsportverband der Welt. Er wurde nach dem 2. Weltkrieg neu gegründet und bemühte sich seit 1964 um die Mitgliedschaft im DSB.

⁸³ BGHZ 63, 282 (286, 291 ff.) = NJW 1975, 771 (774 ff.).

⁸⁴ Im Sinne von § 5 Nr. 1 DSB-Satzung (jetzt § 6 Abs. 1, 2 DOSB-Satzung i.V.m. § 4 Nr. 3 DOSB-Aufnahmeordnung).

⁸⁵ Vgl. nur BGH NJW-RR 1986, 583 ff.; NJW 1999, 1326 ff.

⁸⁶ OLG Düsseldorf NJW-RR 1987, 503 ff.; OLG Stuttgart NZG 2001, 997 (998); OLG Frankfurt a.M. CaS 2009, 152 ff. mit krit. Anm. *Heermann*; OLG München SpuRt 2009, 251 ff.

⁸⁷ *Nolte/Polzin*, NZG 2001, 980; *Friedrich*, DStR 1994, 61 (65); zusammenfassend *Vieneg*, Verbandsrechtliche Diskriminierungsverbote und Differenzierungsgebote, in: Würt-

anbelangt – der RKB Solidaritäts-Entscheidung des BGH gefolgt. Zur Begründung wird dabei – neben der vom BGH verwendeten Formel, die sich an § 826 BGB und § 20 Abs. 6 GWB (§ 27 GWB a.F.) anlehnt⁸⁸ – teilweise direkt auf §§ 20 Abs. 1, 33 GWB (§§ 26 Abs. 2, 35 GWB a.F.) verwiesen⁸⁹, zum Teil wird die sog. Horizontalwirkung der Grundrechte als Grundlage des Aufnahmeanspruchs angesehen.⁹⁰ Schließlich wird der Aufnahmeanspruch als gewohnheitsrechtliche Ausgestaltung des Gleichbehandlungsgebotes begriffen⁹¹ oder im Wege einer Selbstbindung des Vereins durch Satzung⁹² begründet.

V. Internationalität

Eine rein nationale Betrachtung des Phänomens Sport wird der Realität längst nicht mehr gerecht. Der sportliche Wettkampf lebt heute insbes. auch und gerade durch seine Internationalität.

1. Verhältnis von nationalen zu internationalen Verbänden

Die Globalisierung des Sports⁹³ hat dabei alle Bereiche des Sportbetriebs erfasst. Die wenigsten professionell ausgerichteten Sportarten sind heute noch auf die Grenzen eines Landes beschränkt. Sowohl auf Vereinsebene (z.B. Champions-League und Europa-League für den Fußballsport) als auch im Bereich von Nationalmannschaften und Einzelsportlern (etwa Olympische

tembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), Minderheitenrechte im Sport, Baden-Baden 2005, S. 71 (73 ff.).

⁸⁸ Vgl. vor allem BGH NJW 1999, 1326 ff.; OLG Frankfurt WRP 1983, 35 (37); OLG Stuttgart NZG 2001, 997 (998); OLG Düsseldorf SpzRt 2007, 26 ff.; OLG München SpzRt 2009, 251 (251); MüKo-Reuter (Fn. 79), vor § 21 Rdnr. 114.

⁸⁹ LG Frankfurt, zit. von OLG Frankfurt, WRP 1983, 35 (37).

⁹⁰ *Nicklisch*, JZ 1976, 105 (107 ff.); *Reichert*, Vereins- und Verbandsrecht, Köln 12. Aufl. 2010, S. 196 Rn. 1070; in diese Richtung tendierend auch BGH NZG 1999, 217 ff.

⁹¹ *O. Werner*, Die Aufnahmepflicht privatrechtlicher Vereine und Verbände (unveröffentlichte Habilitationsschrift), Göttingen 1982, S. 606 ff.; *Baecker*, Grenzen der Vereinsautonomie im deutschen Sportverbandswesen, Berlin 1985, S. 74 ff.

⁹² *Grunewald*, AcP 182 (1982), 181 (184).

⁹³ So *Adolphsen*, Eine lex sportiva für den internationalen Sport?, in: Witt/Casper u.a. (Hrsg.), Die Privatisierung des Privatrechts, Jahrbuch der Gesellschaft junger Zivilrechtswissenschaftler, Heidelberg 2003, S. 281 (282 f.). Vgl. dazu ausführlich *Heß*, Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Spitzensports, in: Heß/Dressler (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen des Sports, Heidelberg 1999, S. 1, 39 ff.; *Nafziger*, International Sports Law (2nd Edition), Ardsley, N.Y., 2004.

V. Internationalität

Spiele und Weltmeisterschaften) werden internationale Wettkämpfe als globale Sportereignisse veranstaltet. Zweckmäßigerweise muss auch bei internationalen Wettbewerben die Anwendung eines einheitlichen Regelwerks für alle Beteiligten gewährleistet sein. Zu diesem Zweck wird jeder globale Wettkampf von einem international agierenden Verband (z.B. FIFA) zentral organisiert und vermarktet. Die sich an einem solchen Ereignis beteiligenden Sportler und nationalen Verbände bzw. Vereine unterwerfen sich entweder durch entsprechende rechtsgeschäftliche Vereinbarungen einheitlichen Regeln oder sie sind wegen des pyramidenförmigen Aufbaus des Sportverbandswesens durch Satzungsstrukturen an die Regeln gebunden.⁹⁴

Für den internationalen Profi-Fußball ergibt sich folgendes Bild: Mit dem DFB sind aktuell insgesamt 208 Nationalverbände unter dem Dach des Weltverbands FIFA zusammengeschlossen. Alle diese nationalen Verbände müssen zugleich Mitglied einer der sechs Konföderationen (Kontinentalverbände) der FIFA sein. Für den europäischen Bereich ist dies die UEFA. Die Mitgliedschaft in der FIFA bringt den Nationalverbänden einerseits lukrative Vorteile in Form von finanzieller und logistischer Unterstützung, andererseits bestehen aber auch weitreichende Verpflichtungen wie die Respektierung der Statuten, Ideale und Ziele der FIFA. Hauptaufgabe der FIFA ist die Austragung der Fußball-Weltmeisterschaften. Der UEFA gehören insgesamt 53 europäische Nationalverbände an. Sie organisiert neben den Fußball-Europameisterschaften auch die Vereinswettbewerbe der Champions-League und der Europa-League.

2. Europarechtliche Vorgaben

Das Europarecht hat maßgeblichen Einfluss auf den professionellen Sportbetrieb – sogar auf die Ausgestaltung der einzelnen Sportregelwerke. Dies wird deutlich im Fall der Langstreckenschwimmer Meca-Medina und Majcen. Diese waren während der Weltmeisterschaft 1999 positiv auf Nandrolon getestet und daraufhin vom Internationalen Schwimmverband FINA für vier Jahre gesperrt worden. Trotz späterer Reduzierung der Sperre auf zwei Jahre durch den Internationalen Schiedsgerichtshof CAS reichten die Sportler bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde ein, mit der sie die Unvereinbarkeit der sie betreffenden Anti-Doping-Regelungen mit dem europäischen Wettbewerbsrecht und der Dienstleistungsfreiheit rügten. Sowohl die Kommission als

⁹⁴ Siehe dazu oben III. 2 c).

auch das Europäische Gericht erster Instanz⁹⁵ waren der Ansicht, dass die fraglichen Doping-Bestimmungen mangels wirtschaftlicher Relevanz nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags (jetzt: AEUV) fielen.⁹⁶ Doping-Verbote dienten allein sportlichen, nichtwirtschaftlichen Zwecken und unterlägen daher keiner Überprüfung durch die europäischen Gerichte. Dies sah der EuGH⁹⁷ zwar grundlegend anders. Anti-Doping-Regelungen und die darin angedrohten Sanktionen könnten durchaus negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. Im Ergebnis hatte die Klage allerdings dennoch keinen Erfolg, da jedenfalls die hier angegriffenen Bestimmungen nicht über das hinausgingen, was für die Organisation und den ordnungsgemäßen Ablauf sportlicher Wettbewerbe erforderlich sei. Mit dieser Rechtsprechung, die in der Rechtssache MOTOE⁹⁸ mittlerweile bestätigt wurde, erkennt der EuGH zwar eine gewisse Sonderrolle des Sports an, nimmt ihn aber gleichwohl nicht vornerein aus dem Anwendungsbereich des EU-Rechts aus.⁹⁹

Der Einfluss des EU-Primärrechts¹⁰⁰ auf Verbandsregelungen zeigt sich eindrucksvoll anhand der Entwicklung der sog. Ausländerklauseln im Profifußball. Bis Mitte der 1990er Jahre sah das Lizenzspielerstatut des DFB vor, dass in einem Bundesligaspiel maximal drei Spieler ausländischer Herkunft zeitgleich eingesetzt werden durften. Ähnliche Regelungen waren national und international sehr verbreitet. Sie bezweckten vor allem die Förderung der inländischen Sportler. In dem aufsehenerregenden Bosman-Urteil entschied der EuGH¹⁰¹, dass eine derartige Klausel – betroffen war der belgische Fußballverband – nicht mit Art. 48 EWG-Vertrag (jetzt: Art. 45 AEUV, ex-Art. 39

⁹⁵ EuG SpuRt 2005, 20 ff. Vgl. dazu *Schwarze/Hetzl*, EuR 2005, 581 ff.

⁹⁶ Nach Auffassung des EuGH fällt die sportliche Betätigung nur insoweit unter das Unionsrecht, als sie zum Wirtschaftsleben im Sinne des Art. 2 EG gehört, EuGH Slg. 1974, 1405 (Walrave); Slg. 1995, I-4921 (Bosman); Slg. 2000, I-2681 (Lehtonen).

⁹⁷ EuGH SpuRt 2006, 195 ff. Das Urteil wird scharf kritisiert von *Infantino*, SpuRt 2007, 12 ff. Dieser Beitrag wiederum rief eine kritische Erwiderung von *Pfister*, SpuRt 2007, 58 f., hervor.

⁹⁸ EuGH EuZW 2008, 605 (607). Vgl. dazu *Mournianakis*, WRP 2009, 562 ff.

⁹⁹ Zur Anwendbarkeit des Unions-(Wettbewerbs-)Rechts auf Sportregeln vgl. auch das Weißbuch der EU-Kommission zum Sport (KOM [2007] 391 endg.). Hierzu instruktiv *Stein*, SpuRt 2008, 46 ff.

¹⁰⁰ Vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere auch die neue Zuständigkeitsregelung für den Sport in Art. 165 AEUV. Dazu instruktiv *Muresan*, CaS 2010, 99 ff.; *Persch*, NJW 2010, 1917 ff.

¹⁰¹ EuGH, Urt. v. 15.12.1995 – Rs. C-415/93, Slg. 1995 I-4921 ff. = NJW 1996, 505 ff.; die Literatur hat sich sehr intensiv mit diesem Urteil und seinen Folgen auseinander gesetzt. Vgl. statt vieler *Arens*, SpuRt 1996, 39 ff.; *Striņķis*, SpuRt 1998, 1 (2 f.); *Vieweg/Röthel*, ZHR 166 (2002), S. 6 (8 ff.).

V. Internationalität

EG) vereinbar ist. Daraufhin hob auch der DFB seine Regelung für EU-Ausländer zur Saison 1996/1997 auf. Für Nicht-EU-Ausländer blieb es dagegen bislang bei einer zahlenmäßigen Beschränkung. Ein weiteres Urteil des EuGH vom 12.04.2005¹⁰² brachte jedoch schließlich auch derartige Klauseln zu Fall. Der russische Fußballprofi Simutenkov hatte gegen eine Regelung des spanischen Fußballverbandes geklagt, nach der Nicht-EU-Ausländer nur begrenzt eingesetzt werden konnten. Der EuGH sah hierin einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, welches in einem zwischen der EU und Russland geschlossenen Partnerschaftsabkommen ausdrücklich enthalten sei. Die Unzulässigkeit der Ausländerklausel wurde damit auf die von einem Assoziierungsabkommen erfassten Nicht-EU-Ausländer ausgedehnt.¹⁰³ Mittlerweile hat der deutsche Ligaverband reagiert und die Ausländerklausel zur Saison 2006/2007 komplett abgeschafft.¹⁰⁴

In der Praxis häufig anzutreffen sind Verbandsregelungen, die für den Fall des Vereinswechsels eines Fußballspielers nach Abschluss seiner Ausbildung eine Entschädigung für den ausbildenden Verein vorsehen. Nach Auffassung der nationalen Gerichte¹⁰⁵ bedeutet eine derartige Klausel jedoch einen Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG. Der EuGH¹⁰⁶ sieht dies allerdings anders. Eine Ausbildungsentschädigung für Nachwuchsspieler sei grundsätzlich mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 45 AEUV vereinbar, da sie dem legitimen Zweck diene, die Ausbildung und Anwerbung der Nachwuchsfußballer zu fördern. Da die streitgegenständliche (französische) Klausel aber keine Ausbildungsentschädigung, sondern vielmehr eine von den tatsächlichen Ausbildungskosten unabhängige Schadensersatzpflicht wegen Vertragsverletzung enthielt, kam der EuGH gleichwohl zur Ungeeignetheit und Unverhältnismäßigkeit der konkreten Regelung.

¹⁰² EuGH EuZW 2005, 337 ff. (mit Anm. v. *Fischer/Groß*) = SpzRt 2005, 155 ff.

¹⁰³ In gleicher Weise EuGH SpzRt 2009, 61 ff. Hier ging es um das Assoziierungsabkommen EWG–Türkei, dessen Wortlaut dem des Abkommens EWG–Russland sehr nahe kommt.

¹⁰⁴ So der Beschluss des Ligaverbands in einer Sitzung am 21.12.2005. Um den heimischen Nachwuchs stärker zu fördern, beschloss die DFL überdies die Einführung der sog. „Local-Player-Regelung“ (vgl. auch § 53a DFB-Spielordnung). Danach muss jeder Verein mindestens zwölf deutsche Lizenzspieler und mindestens vier bei einem deutschen Klub ausgebildete Spieler unter Vertrag haben.

¹⁰⁵ BGH NJW 1999, 3552 ff.; OLG Bremen NJOZ 2009, 3892 ff.; OLG Oldenburg SpzRt 2005, 164 ff.

¹⁰⁶ EuGH NJW 2010, 1733 ff (C-325/08, Olympique Lyonnais SASP/Olivier Bernard, Newcastle UFC).

3. Harmonisierungsbestrebungen

Die Vielzahl nationaler und internationaler Wettkämpfe bringt es unter Umständen mit sich, dass die beteiligten Verbände und Sportler bei unterschiedlichen Sportveranstaltungen teilweise divergierenden Regelwerken unterliegen. Dies kann in höchstem Maße unbefriedigend sein.¹⁰⁷ So ist es etwa im Bereich sportrechtlicher Sanktionen kaum vermittelbar, bei gleichen Vergehen auf nationaler und internationaler Ebene ein völlig unterschiedliches Strafmaß anzulegen. Das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit muss jedenfalls innerhalb einer Sportart gewährleistet sein. Anderenfalls verlöre der Sport an Glaubwürdigkeit; Sportler würden geradezu herausgefordert, die gegen sie verhängten Sanktionen als willkürlich zu hinterfragen und abzulehnen. Mit der Internationalisierung gehen deswegen Harmonisierungsbestrebungen einher.

Im *Anti-Doping-Kampf* hat sich nach jahrelangen Bemühungen¹⁰⁸ ein Harmonisierungsschub durch die Errichtung der World Anti-Doping Agency (WADA) und die Verabschiedung des WADA-Codes¹⁰⁹ ergeben. Zentrale Harmonisierungselemente sind das Doping-Kontrollverfahren, die Analysemethoden, die Sanktionierung und die Rechtsschutzmöglichkeiten. Der Harmonisierungsprozess ist noch längst nicht abgeschlossen, erscheint aber umso dringlicher, seitdem in einigen Staaten wie Frankreich oder Italien Doping auch strafrechtlich verfolgt wird. Damit drohen dem einzelnen Sportler je nach Staatsangehörigkeit oder Ort des Wettkampfes neben Verbandsstrafen auch staatliche Geld- oder sogar Haftstrafen. Auch in Deutschland wird seit langer Zeit intensiv über die Einführung eines Straftatbestands des Sportbetrugs nachgedacht.¹¹⁰

¹⁰⁷ *Schleiter*, Globalisierung im Sport, Stuttgart 2009, S. 45 ff., spricht insoweit vom Regelungsdefizit des internationalen Sports.

¹⁰⁸ Exemplarisch *Vieweg/Siekmann* (Fn. 10).

¹⁰⁹ Siehe Fn. 10. Ausführlich *Kern*, Internationale Dopingbekämpfung, Hamburg 2007, S. 221 ff.

¹¹⁰ Vgl. die eingehende Diskussion bei *Jahn*, ZIS 2006, 57 ff.; *ders.*, SpuRt 2005, 141 ff.; *Vieweg*, SpuRt 2004, (194 ff.); *Leipold*, NJW-Spezial 2006, 423 f.; *Heger*, JA 2003, 76 ff.; *Fritzweiler*, SpuRt 1998, 234 f. Vgl. auch den Abschlussbericht der Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo) zu möglichen gesetzlichen Initiativen für eine konsequentere Verhinderung, Verfolgung und Ahndung des Dopings im Sport, Frankfurt/M., den 15.06.2005 (Eine Zusammenfassung des Abschlussberichts findet sich unter http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/dosb/abschluss_bericht.pdf, zuletzt abgerufen am 01.09.2010, und bei *Hauptmann*, SpuRt 2005, 198 ff., 239 ff.)

V. Internationalität

Bislang beließ man es jedoch bei einer Verschärfung des geltenden Arzneimittelgesetzes (AMG).¹¹¹

Ein Beispiel aus dem Radsport¹¹² belegt die momentan noch anzutreffende Rechtszersplitterung. Der deutsche Radprofi Danilo Hondo wurde vom Internationalen Sportschiedsgericht CAS wegen Dopings mit einer zweijährigen Sperre belegt. Die spezielle Gesetzeslage in der Schweiz, wo Hondo seinen ständigen Wohnsitz hat, erlaubte es nun dem eigentlich für die Revision von CAS-Urteilen unzuständigen örtlichen Kantonsgericht, das Urteil des Sportgerichts zu überprüfen. Dies war allein deshalb möglich, weil sich sowohl der Sitz des Internationalen Radsportverbandes UCI als auch der Sitz der Welt-Anti-Doping-Agentur in der Schweiz befinden. Damit handelte es sich bei dem Doping-Verfahren um eine rein nationale Auseinandersetzung, so dass statt des Bundesgerichts das örtliche Kantonsgericht für das Rechtsmittel gegen die CAS-Entscheidung zuständig war. Das Kantonsgericht hob das Urteil des CAS zunächst im Wege einer einstweiligen Verfügung auf, um es in der Hauptsache dann aber doch zu bestätigen.¹¹³

Auch die Handhabung des weltweit immer wieder herangezogenen *Fair Play-Grundsatzes* verlangt zunehmend nach internationaler Vereinheitlichung. Eine allgemein anerkannte Definition des Fair Play-Begriffs ist bislang weder der Wissenschaft noch der Praxis gelungen.¹¹⁴ Nach der Internationalen Fair Play-Charta versteht man unter Fair Play „nicht nur das Einhalten der Spielregeln, Fair Play umschreibt vielmehr eine Haltung des Sportlers: den Respekt vor dem sportlichen Gegner und die Wahrung seiner physischen und psychischen Unversehrtheit. Fair verhält sich derjenige Sportler, der vom anderen her

¹¹¹ Dazu noch unter VIII. 4.

¹¹² FAZ v. 22.03.2006, S. 34.

¹¹³ Dazu <http://www.merkur-online.de/sport/gericht-verlaengert-hondo-sperre-428989.html> (letzter Abruf am 01.09.2010). Im Ergebnis verlängerte das Kantonsgericht die Sperre des Radprofis um die Zeiten, in denen er aufgrund der erwirkten einstweiligen Verfügung Rennen bestreiten konnte. Seit Januar 2008 fährt Danilo Hondo wieder aktiv Radrennen.

¹¹⁴ Zu den einzelnen Definitionsbemühungen vgl. nur *Vieneg*, in: Festschrift für Volker Röhrich (Fn. 71), S. 1255 (1266 ff.); *P. J. Tellinger*, Fairneß als Rechtsbegriff im deutschen Recht, in: Scheffen (Hrsg.), Sport, Recht und Ethik, Stuttgart u.a. 1998, S. 33 ff.; allgemein zum Begriff der Fairness *H. P. Westermann*, Fairness als Rechtsbegriff, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), Fairness-Gebot, Sportregeln und Rechtsnormen, Stuttgart 2004, S. 79 (81 ff.); *Lenk*, Fairness in der Siegesgesellschaft?, Statement zur Preisverleihungsfeier 2001 der Fairness-Stiftung, <http://www.fairness-stiftung.de/FairPreisStatements2001.asp?State ment=LenkStatement> (zuletzt abgerufen am 01.09.2010); *Lenk/Pilz*, Das Prinzip Fairness, Osnabrück, Zürich 1989.

denkt.¹¹⁵ Dieser Ansatz dürfte allerdings insoweit zu kurz greifen, als er lediglich das Verhalten der Sportler untereinander erfasst. Der Fair Play-Gedanke muss darüber hinaus aber ebenfalls in vertikaler Richtung, d.h. zwischen dem einzelnen Sportler und den übergeordneten Verbänden und auch zwischen Sportler und Zuschauer¹¹⁶ Geltung beanspruchen. Auch Regelsetzung, Wettkampfbedingungen und Zulassungsvoraussetzungen dürfen nicht willkürlich festgesetzt werden und müssen sich am Grundsatz der Chancengleichheit messen lassen. Ebenso ist problematisch, jeden Regelverstoß uneingeschränkt als unfaires Verhalten einzustufen. Verstöße gegen reine Ordnungsregeln, die nicht dem Schutz anderer dienen (wie etwa das Verbot im Fußballsport, sich nach einem Torerfolg das Trikot auszuziehen), dürften wohl nicht als Missachtung des Fair Play-Ethos anzusehen sein. Zur Begründung der verbindlichen Geltung des Fairness-Prinzips werden unterschiedliche Rechtsgrundlagen herangezogen. Neben Art. 6 EMRK¹¹⁷ wird teilweise auch aus der Generalklausel des § 242 BGB¹¹⁸ ein allgemeiner Fairness-Gedanke abgeleitet. Eine Selbstbindung der Verbände und aller an deren Regelwerk Gebundenen kann weiterhin über eine Aufnahme des Fair Play-Grundsatzes in die Satzungen und sonstigen Regelungen der Sportverbände erreicht werden.¹¹⁹ Denkbar wäre es schließlich, Fairness als private, transnationale Rechtsregel zu qualifizieren (sog. „lex sportiva“).¹²⁰ In diesem Bereich liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Von der verbindlichen Geltung einer „lex sportiva“ auszugehen, wäre daher noch verfrüht.¹²¹

¹¹⁵ Siehe dazu http://sport.freepage.de/cgi-bin/feets/freepage_ext/41030x030A/rewrite/linksport/fairagezit.html (zuletzt abgerufen am 01.09.2010).

¹¹⁶ Evident verletzt wurde der Fairplay-Gedanke bspw. durch den Hamburger Fußball-Profi Paolo Guerrero, der nach einem Spiel einem pöbelnden Fan eine Kunststofftrinkflasche an den Kopf warf, wofür er anschließend für fünf Spiele gesperrt wurde, vgl. FAZ v. 07.04.2010.

¹¹⁷ Allgemein zur Bedeutung im Sport *Soek*, Die prozessualen Garantien des Athleten in einem Dopingverfahren, in: Röhrich/Vieweg (Hrsg.), Doping-Forum, Stuttgart 2000, S. 35 ff.

¹¹⁸ BGHZ 87, 337 (344); dazu *Vieweg*, JZ 1984, 167 ff; BGHZ 102, 265 (276); 105, 306 (316 ff.); 128, 93 ff.; dazu *Vieweg*, SpuRt 1995, 97 ff.; vgl. auch *Röhrich*, AcP 189 (1989), 386 (391).

¹¹⁹ So etwa in Nr. 6 der Grundlegenden Prinzipien der Olympischen Charta; näher hierzu *Vieweg* (Fn. 71), S. 1255 (1271).

¹²⁰ Ausführlich hierzu *Adolphsen* (Fn. 93), S. 281 ff.; *ders.* (Fn. 31), S. 628 ff.; *Nafziger* (Fn. 93), S. 61; *Oschütz* (Fn. 78), S. 351 ff.

¹²¹ Dazu *Vieweg* (Fn. 71), S. 1255 (1271 f.); *Oschütz* (Fn. 78), S. 359 ff.; *Schleifer* (Fn. 107), S. 76 ff.; *Rüchel*, JZ 2007, 755 ff.

4. „50+1“- und „6+5“-Regelung

Zwei aktuell in der Diskussion stehende Problemfelder mit europarechtlichem Hintergrund seien an dieser Stelle noch erwähnt.

Heftig umstritten ist derzeit die sog. „50+1“-Regelung der DFL, die ihre rechtliche Grundlage in § 8 Abs. 2 der Satzung des Ligaverbandes und § 16 c) Abs. 2 der DFB-Satzung hat. Danach erhalten die auf juristische Personen ausgliederten Lizenzspielerabteilungen der Vereine der 1. und 2. Fußball-Bundesliga nur dann die für die Teilnahme am Spielbetrieb erforderliche Lizenz, wenn der Verein im Besitz von mindestens 50+1 der Stimmanteile der juristischen Person ist. Die Gegner dieser Regelung, die es außenstehenden Großinvestoren unmöglich macht, die Mehrheit an einem deutschen Fußballverein zu übernehmen, sehen in ihr eine klare Wettbewerbsbehinderung und damit einen Verstoß gegen EU-Recht.¹²² In der Rechtswissenschaft werden stark divergierende Standpunkte vertreten. Während teilweise¹²³ eine Abschaffung der „50+1“-Regelung für rechtswidrig gehalten und die Existenz eines gerichtlich durchsetzbaren Anspruchs auf Beibehaltung des status quo befürwortet wird, ergibt sich die Wettbewerbskonformität der „50+1“-Regelung nach anderer Ansicht¹²⁴ aus der Satzungsautonomie der Sportverbände, die eine sportpolitische Grundentscheidung ermögliche, den Profifußball nicht zum „Spielball der Investoren“ werden zu lassen. Dem widersprechen die Gegner der „50+1“-Regelung vehement.¹²⁵ Sie stehen auf dem Standpunkt, die Regelung sei in ihrer jetzigen Fassung nicht verhältnismäßig, da sie von vornherein und ausnahmslos jeden Investor an dem Erwerb einer isolierten Mehrheitsbeteiligung hindere. Sie verstoße daher gegen den europäischen Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit (Art. 101 AEUV, ex-Art. 81 EG). Angesichts der unverkennbaren europarechtlichen Bedenken hinsichtlich der aktuell gültigen „50+1“-Regelung besteht auf Verbandsebene ein dringender Regelungsbedarf.

¹²² Aus den Reihen der Fußballfunktionäre spricht sich insbes. Martin Kind, Präsident von Hannover 96, für eine Abschaffung der „50+1“-Regelung aus. Ein entsprechender Antrag wurde jedoch auf der Mitgliederversammlung der DFL am 10.11.2009 mit überwältigender Mehrheit abgelehnt. Vgl. HB v. 11.11.2009, S. 30. Vgl. zur Schiedsklage vor dem Ständigen Schiedsgericht des DFB <http://www.ftd.de/sport/fussball/1bundesliga/news/:50-1-hannover-96-reicht-schiedsgerichtsklage-ein/50069563.html> (zuletzt abgerufen am 01.09.2010).

¹²³ *Hovemann/Wieschmann*, SpuRt 2009, 187 ff.

¹²⁴ *Summerer*, SpuRt 2008, 234 ff.; *Vorse*, CaS 2010, 28 ff.

¹²⁵ *Deutscher*, SpuRt 2009, 97 ff.; *Stopper*, WRP 2009, 413 ff.; *Klees*, EuZW 2008, 391 ff.; *Quart*, WRP 2010, 85 ff.

Können die skizzierten Bedenken mittelfristig nicht ausgeräumt werden, wird es zu einer Klärung durch den EuGH kommen müssen.

Ähnlich kontrovers diskutiert wird die europarechtliche Zulässigkeit der sog. „6+5“-Regel, nach der jeder Fußballverein ein Spiel mit mindestens sechs Spielern beginnen muss, die für die Nationalmannschaft des Landes, in dem der betreffende Club seinen Sitz hat, spielberechtigt sind. Nur fünf Spieler in der Startaufstellung müssen diese Voraussetzung nicht erfüllen. Sowohl die Europäische Kommission¹²⁶ als auch große Teile der juristischen Literatur¹²⁷ äußern durchgreifende rechtliche Bedenken gegen die „6+5“-Regel im Hinblick auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 45 AEUV (ex-Art. 39 EG). Die FIFA will die Regel nichtsdestotrotz – und gestützt durch vereinzelte Literaturstimmen¹²⁸ – so bald wie möglich realisieren. Die UEFA hat sich dagegen mittlerweile für die sog. Homegrown-Regel entschieden, nach der in jedem Verein acht Spieler mindestens drei Jahre im Heimatland des Clubs im Alter von 15 bis 21 Jahren trainiert haben müssen. Da diese Regelung nicht an die Staatsangehörigkeit der Spieler anknüpft, hält sie die Europäische Kommission für mit dem Europarecht vereinbar.¹²⁹

5. Internationale Schiedsgerichte – der Court of Arbitration for Sport (CAS)

Der 1984 gegründete CAS/TAS (die französische Bezeichnung) sollte insbes. aktuelle und sachkundige Entscheidungen ermöglichen und die staatlich-gerichtliche Kontrolle zurückdrängen. Das von internationalen Verbänden (z.B. der FIFA) gesetzte Regelwerk vermag die staatliche Gerichtsbarkeit nämlich nicht vollends auszuschließen. Vielmehr steht nach Erschöpfung der verbandsinternen Kontrollmöglichkeiten dem Betroffenen grundsätzlich der Weg zu den nationalen ordentlichen Gerichten offen. Die Zuständigkeit der Gerichte richtet sich dabei nach allgemeinen Merkmalen wie der Nationalität des Sportlers oder dessen Wohnsitz. Die staatlichen Gerichte wenden dann das jeweils nach dem IPR einschlägige materielle Recht an. Da bei gleichen Sachverhalten je nach einschlägigem materiellem Recht unterschiedliche Ergebnisse die Folge sein können, birgt die Globalisierung des Sports die Gefahr einer Rechtszersplitterung. Wünschenswert im Sinne der Chancengleichheit ist inso-

¹²⁶ Vgl. FAZ v. 31.05.2008, S. 30.

¹²⁷ *Streinz, SpuRt* 2008, 224 ff.; *Resch, ZESAR* 2007, 354 ff.; *Hoppe/Frohn, CaS* 2008, 251 ff.

¹²⁸ Etwa *Battis/Ingold/Kuhnert, EuR* 2010, 33 ff.

¹²⁹ Vgl. die Meldung in *EuZW* 2008, 421. Ebenso *Streinz, SpuRt* 2008, 224 (228).

V. Internationalität

fern eine einheitliche internationale Gerichtszuständigkeit.¹³⁰ Als Lösung bietet sich die Errichtung internationaler Schiedsgerichte an.¹³¹ Denn dies ermöglicht den Parteien nach Art. 192 IPRG, im Rahmen der Schiedsvereinbarung eine Anfechtung der Schiedsentscheide vor staatlichen Gerichten vollständig auszuschließen.¹³² Eine entsprechende Klage müsste dann in aller Regel als unzulässig abgewiesen werden. Wie viele andere internationale Sportverbände hat auch die FIFA in ihren Statuten¹³³ festgelegt, dass letztinstanzliche Entscheidungen allein vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS)¹³⁴ überprüft werden können. Der CAS wurde ursprünglich vom IOC gegründet, ist aber mittlerweile von ihm so unabhängig, dass man von einem echten Schiedsgericht sprechen kann.¹³⁵ Zu den in jüngerer Vergangenheit besonders hervorzuhebenden Schiedssprüchen des CAS gehören die Entscheidungen Webster¹³⁶ und Matuzalem¹³⁷, in denen er sich mit der Frage der Schadensersatzbemessung bei Vertragsbrüchen durch Profisportler auseinandersetzen musste.

Die Letztentscheidungszuständigkeit des CAS ist durch ein Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 22.03.2007¹³⁸ erheblich ins Wanken geraten. Erstmals wurde ein Entscheid des CAS durch ein staatliches Gericht aufgehoben. Der CAS hatte den argentinischen Tennisprofi Guillermo Cañas wegen eines Dopingvergehens für 15 Monate gesperrt. Trotz eines im Reglement der ATP vorgesehenen Ausschlusses des Rekurses gegen Schiedssprüche des CAS rief der Sportler das Schweizerische Bundesgericht an. Dieses erachtete die auf Art. 192 IPRG gestützte Verzichtserklärung bei Sportschiedsverfahren als unwirksam und hielt die Klage daher für zulässig. Anders als Vertragspartner im gewöhnlichen Geschäftsleben stünden sich Sportler und Verband nicht horizontal, sondern vertikal gegenüber. Der Sportler habe allein die Wahl

¹³⁰ *Adolphsen*, SchiedsVZ 2004, 169 (170); *Weller*, JuS 2006, 497 (499).

¹³¹ Ausführlich hierzu *Adolphsen*, SchiedsVZ 2004, 169 ff.

¹³² Im deutschen Recht ermöglicht die Einschaltung von Schiedsgerichten im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO den weitgehenden Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit. Dazu bereits oben IV. 2.

¹³³ Art. 60 Abs. 4 FIFA-Statuten.

¹³⁴ Eingehend *Netzle*, Das internationale Sport-Schiedsgericht in Lausanne, in: Röhrich (Hrsg.), Sportgerichtsbarkeit, Stuttgart u.a. 1997, 9 ff., sowie *Hilpert* (Fn. 55), S. 341 ff., *Monheim* (Fn. 75), S. 381 ff., und *Oschütz* (Fn. 78), S. 43 ff. zur Zusammensetzung, der Zuständigkeit und dem Verfahren des CAS.

¹³⁵ *Oschütz* (Fn. 78), S. 130.

¹³⁶ *SpuRt* 2008, 114 ff. Dazu kritisch *Menke/Räker*, *SpuRt* 2009, 45 ff.

¹³⁷ *SpuRt* 2009, 157 ff.

¹³⁸ Schw. Bundesgericht *SpuRt* 2007, 113 ff. = CaS 2007, 145 ff. (bei letzterer Fundstelle französische Textfassung) mit kritischer Besprechung von *Baddeley*, CaS 2007, 155 ff. Ausführlich auch *Oschütz*, *SpuRt* 2007, 177 ff.

zwischen der Anerkennung der verbandsrechtlich vorgegebenen Bedingungen einerseits und dem Verzicht auf die Ausübung seines Berufs andererseits. Die Vereinbarung eines wirksamen Anfechtungsverzichts setze jedoch eine gewisse Entscheidungsfreiheit des Sportlers voraus. Nur wenn dieser auch ohne Unterzeichnung der Schiedsklausel am Sportbetrieb teilnehmen dürfte, könne von einer freiwilligen Zustimmung zum Ausschluss des Rekurses gesprochen werden. Da eine solche Situation der Freiwilligkeit im Profisport jedoch realitätsfern erscheint, dürfte – die Auffassung des Bundesgerichts zugrunde gelegt – künftig wohl jeder Anfechtungsverzicht gemäß Art. 192 IPRG im Bereich der Sportschiedsgerichtsbarkeit unzulässig sein.¹³⁹ Auch unter Zugrundelegung der Auffassung des Schweizer Bundesgerichts verhängte der CAS¹⁴⁰ in seiner Folgeentscheidung eine Sperre von 15 Monaten gegen Cañas und bestätigte damit seinen ersten Schiedsspruch.

VI. Mehrfachwirkung – am Beispiel des Sponsorings

Sportrecht zeichnet sich dadurch aus, dass häufig eine Vielzahl von Personen direkt oder indirekt von statutarischen und vertraglichen Regelungen betroffen ist und somit vielfältige Konfliktsituationen auftreten können. Diese Mehrfachwirkung lässt sich beispielhaft am Sportsponsoring darstellen: Unter *Sponsoring* versteht man üblicherweise die Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln sowie von Dienstleistungen durch Unternehmen für Personen und Organisationen im sportlichen, kulturellen, sozialen oder ökologischen Bereich zur Errei-

¹³⁹ Zu diesem Schluss kommt auch *Oschütz*, Jusletter v. 04. Juni 2007, Rz. 11. Dementsprechend sind in der Folgezeit mehrfach Schiedssprüche des CAS vor dem Schweizer Bundesgericht angegriffen worden. Der bislang prominenteste Fall dürfte dabei die causa Pechstein sein. Der CAS akzeptierte mit Urteil vom 25.11.2009 (CAS 2009/A/1912, *SpzRt* 2010, 71 mit Anm. *Emanuel*, *SpzRt* 2010, 77 ff.) erstmals einen nur indirekten Doping-Nachweis als Grundlage für eine mehrjährige Wettkampfsperre der Eisschnellläuferin Claudia Pechstein durch die Internationale Eislaufunion (ISU). Das Schweizer Bundesgericht hat zwar zunächst einem Eilantrag Pechsteins stattgegeben (CaS 2009, 368 f.) und ihr per einstweiliger Verfügung erlaubt, an der Qualifikation für die Olympischen Spiele teilzunehmen, letztlich aber im Hauptverfahren die Beschwerde gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts am 10.02.2010 abgewiesen. Vgl. zur bisherigen Prozesshistorie CaS 2010, 3 ff. mit Anm. *Reissinger*.

¹⁴⁰ *SpzRt* 2007, 244 ff.

VI. Mehrfachwirkung – am Beispiel des Sponsorings

chung unternehmerischer Markt- und Kommunikationsziele.¹⁴¹ Hierzu wird ein Sponsoringvertrag abgeschlossen, von welchem unmittelbar der Gesponserte und der Sponsor tangiert werden. Während der Nutzen für den Gesponserten insbes. in der Einnahme von Geldmitteln besteht, erwartet sich der Sponsor Mehreinnahmen durch einen positiven Image-Transfer¹⁴². Die wirtschaftliche Bedeutung des Sportsponsorings ist im kommerzialisierten und professionalisierten Sport immens. Die Sponsorengelder stellen neben den Einnahmen aus den Ticketverkäufen, den Fernsehrechten und dem Merchandising eine der Haupteinnahmequellen der Sportveranstalter dar. So bezahlten beispielsweise 15 Unternehmen jeweils bis zu 45 Mio. € an die FIFA, um sog. offizielle Partner der FIFA WM 2006 zu sein.¹⁴³ Bei der WM 2010 haben die sechs FIFA-Partner für Vermarktungs- und sonstige Rechte sogar jeweils rund 110 Mio. € gezahlt.¹⁴⁴ Für das Sponsoring der Olympischen Spiele 2010 in Vancouver und 2012 in London wenden im Moment neun Unternehmen als sog. TOP-Sponsoren¹⁴⁵ des IOC insgesamt rund 883 Mio. US-\$ auf.¹⁴⁶ Auch die Sportartikelhersteller bauen ihr Engagement im Sponsoringbereich durch neue Sponsoringkonzepte immer weiter aus. So stellt Adidas bspw. ab der Saison 2010/11 zum ersten Mal einen einheitlichen Liga-Ball für die 1. und 2. Fußballbundesliga und zahlt hierfür den 36 Proficlubs über fünf Jahre insgesamt rund 25 Mio. €. Immer mehr an Bedeutung gewinnt das sog. Namenssponsoring (engl.: naming rights), wie man vermehrt an den (Um-)Benennungen der Fußballstadien in Deutschland erkennen kann (z.B. Allianz-Arena in München).¹⁴⁷ Ein weiteres aktuelles Beispiel ist das Namens-

¹⁴¹ Vieweg, *SpuRt* 1994, 6 ff.; vgl. auch Reichert, Sponsoring und nationales Sportverbandsrecht, in: Vieweg (Hrsg.), *Sponsoring im Sport*, Stuttgart u.a. 1996, S. 31 (31 f.). Allgemein zum Sponsoring Weiland, *Kultur- und Sportsponsoring im deutschen Recht*, Berlin 1993; Wegner, *Der Sportsponsoringvertrag*, Baden-Baden 2002; Brubn/Mehlinger, *Rechtliche Gestaltung des Sponsorings* (2 Bände), München 1992 (Band I) und 1999 (Band II).

¹⁴² Ausführlich zu den Zielen des Sponsors Weiland, *Der Sponsoringvertrag*, München 1999, S. 5 f.; Wegner (Fn. 141), S. 39 f.

¹⁴³ Hamacher, *SpuRt* 2005, 55.

¹⁴⁴ Vgl. Wittneben, *GRUR-Int.* 2010, 287 (288).

¹⁴⁵ TOP steht dabei für „The Olympic Partners“.

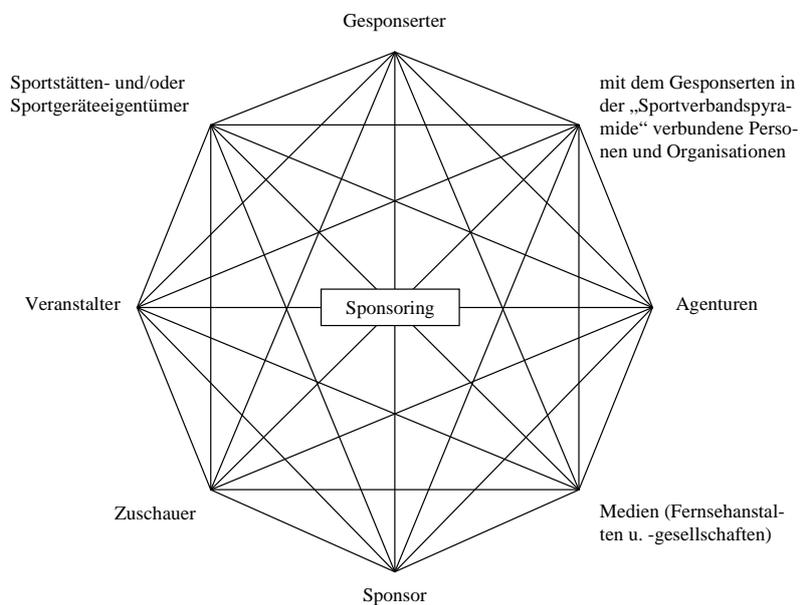
¹⁴⁶ <http://www.reuters.com/article/idUSTRE60B2KT20100112> (zuletzt abgerufen am 01.09.2010); IOC 2010 Olympic Marketing Fact File, S. 14 (http://www.olympic.org/Documents/IOC_Marketing/IOC_Marketing_Fact_File_2010%20r.pdf, zuletzt abgerufen am 01.09.2010). Das IOC versucht aber, für die Olympischen Spiele 2012 in London noch einen weiteren TOP-Sponsor zu gewinnen, um die 1 Mrd. US-\$-Marke zu überschreiten.

¹⁴⁷ Nach Wittneben, *GRUR* 2006, 814 (814), spielen inzwischen 12 der 18 Fußball-Bundesliga-Vereine in Stadien, die den Namen eines Sponsors tragen, und von den 119

Faszination Sportrecht

sponsoring von Toyota in der Handball-Bundesliga, die seit der Saison 2007/08 offiziell TOYOTA Handball-Bundesliga heißt.¹⁴⁸ Während die deutsche Fußball-Bundesliga bisher noch keinen Namenssponsor gefunden hat,¹⁴⁹ gibt es sie in zahlreichen europäischen Fußball-Ligen mit zum Teil beträchtlichen Einnahmen. So sponsert etwa die Barclays Bank die englische Premier League („Barclays Premiership“) mit 30 Mio. € jährlich.

Dass neben dem Sponsor und dem Gesponserten noch eine Vielzahl Dritter mittelbar betroffen ist, zeigt folgende Grafik:



Arenen, die nach einem Sponsor benannt sind, stehen allein 52 in Deutschland. Allgemein zum Namenssponsoring bei Kultur- und Sportstätten *Thiele, ecoloex 2005, 773 ff.*

¹⁴⁸ Vgl. FAZ v. 17.08.2007. Toyota zahlt für diese Namensrechte schätzungsweise 2 Mio. € pro Saison.

¹⁴⁹ Zwar erwarb die Deutsche Telekom AG eine Option für die Namensrechte ab der Saison 2007/08, ließ diese später jedoch ungenutzt verstreichen, vgl. SZ v. 16.02.2007, S. 15 und 28.

VI. Mehrfachwirkung – am Beispiel des Sponsorings

Für die Sportler und Vereine eines gesponserten Vereins bzw. Verbands – also für Personen oder Organisationen, die mit dem Gesponserten innerhalb der „Sportverbandspyramide“ verbunden sind – stellen sich Fragen nach der finanziellen Teilhabe, der Werbepflicht¹⁵⁰ und dem Unterlassen eigener konkurrierender Werbung.¹⁵¹ Ebenso ist der Veranstalter mittelbar betroffen, wenn er nicht zugleich der Gesponserte ist. Interessenkonflikte können beispielsweise mit dem vom Veranstalter personenverschiedenen Sportstätteneigentümer bezüglich der Höhe des Entgelts, der Stadionwerbung und der Fragen der Vermarktung einer Veranstaltung entstehen. Mit den Werbeinteressen des Veranstalters konkurrieren die Interessen der Medien, insbes. der Fernsehanstalten und -gesellschaften, ihrerseits möglichst hohe Werbeeinnahmen zu erzielen, um den Erwerb der Fernsehrechte zu refinanzieren.¹⁵² In dieser Konstellation zeigt sich zudem, dass die Interessen der Betroffenen auch parallel verlaufen können, da beispielsweise positives Fernsehzuschauerverhalten die Werbeeinnahmen sowohl des Veranstalters als auch der Medienunternehmen erhöhen.¹⁵³ Die Agenturen werden im komplizierten Sponsoringmarkt

¹⁵⁰ Vgl. hierzu *Reichert* (Fn. 141), S. 45 ff.

¹⁵¹ Es stellt sich auch die Frage, inwiefern Sportler und Vereine gegenüber dem Sponsor Loyalitätspflichten haben. Ein Beispiel dafür ist der Anzugstreit zwischen deutschen Schwimmern und Deutschem Schwimm-Verband (DSV) bei der Kurzbahn-Europameisterschaft 2008. Mehrere Athleten übten massive Kritik an den angeblich nicht konkurrenzfähigen Schwimmanzügen des Ausrüsters Adidas, woraufhin dieser den Ausrüstervertrag mit dem DSV fristlos kündigte, vgl. FAZ v. 16.12.08, S. 32.

¹⁵² Das Konfliktpotential zwischen Sportveranstalter und Medien zeigte sich zudem sehr anschaulich bei der Tour de France 2007. Nachdem mehrere Dopingfälle bekannt wurden, stiegen ARD und ZDF aus der Live-Berichterstattung aus, da sie eine weitere Übertragung der Veranstaltung nicht als mit ihrem Selbstverständnis vereinbar ansahen. Der restliche Wettkampf wurde daraufhin von Sat 1 und Pro Sieben übertragen, für die sich der Einstieg in die Berichterstattung jedoch zum PR-Desaster entwickelte. Der Marktanteil betrug mit rund 5,6 % nur knapp die Hälfte des üblichen Senderdurchschnitts. Dazu SZ v. 26.07.2007, S. 17.

Welchen Einfluss die Medien mitunter auf die Sportverbände haben, zeigt sich am Fall des deutschen Springreiters Christian Ahlmann. Dieser hatte bei den Olympischen Spielen bei seinem Pferd Cöster eine „verbotene Medikation“ eingesetzt und war dafür von der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) für vier Monate gesperrt worden. ARD und ZDF forderten von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) wirkungsvolle Maßnahmen gegen diesen Doping-Verstoß, wobei die Funktionäre der FN sogar einen Ausstieg des Fernsehens aus dem Reitsport befürchteten. Vor diesem Hintergrund erschien ihnen die Strafe des FEI als zu niedrig, weswegen die FN Berufung beim CAS einlegte, woraufhin die Sperre auf acht Monate erhöht wurde, vgl. FAZ v. 25.10.08, S.30 sowie FAZ v. 15.08.09, S. 28.

¹⁵³ Allgemein zum Verhältnis Sponsoring und Medien *Weiland* (Fn. 141), S. 138 ff.; *Bruhn/Mehlinger* (Fn. 141), Band I, S. 23 f.

tätig, um Sponsoren, Gesponserte und Medien bei der „Partnersuche“, den Vertragsverhandlungen und -abschlüssen zu unterstützen.¹⁵⁴ Schließlich können auch die Zuschauerinteressen betroffen sein. Wenn z.B. Eintrittskarten vorab in großem Umfang an Sponsoren ausgegeben werden und damit nicht auf den freien Markt gelangen, kann dies zum einen zur Folge haben, dass die Nachfrage der Zuschauer nicht gedeckt wird, zum anderen aber auch, dass die Stadien möglicherweise nicht voll besetzt sind.¹⁵⁵

Während früher trotz der dargestellten Interessenunterschiede und des daraus resultierenden erheblichen Konfliktpotentials ein Mangel an verbindlichen Regelungen für das Sponsoring auffiel,¹⁵⁶ sind inzwischen zunehmend entsprechende Regelungen in die Satzungen und Ordnungen der Sportverbände aufgenommen worden¹⁵⁷. So beinhaltet zum Beispiel die „Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte“ (OVR) der DFL einen Unterabschnitt mit dem Titel „Vermarktungsrechte im Bereich Sponsoring und Sonderwerbformen“ in welchem insbes. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Ligaverband und dessen Mitgliedern – also den Vereinen der 1. und 2. Bundesliga – bezüglich des Sponsorings geregelt werden.¹⁵⁸ Die Rechtsbeziehungen zwischen den direkt am Sponsoring Beteiligten werden jedoch hauptsächlich

Der Gleichlauf der Interessen von Sponsoren, Veranstaltern und Medien sowie das damit verbundene Gefahropotenzial, wird an den Fällen Emig und Mohren deutlich. Sowohl Jürgen Emig, früherer Sportchef des Hessischen Rundfunks (HR), als auch Wilfried Mohren, früherer Sportchef des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR), kassierten von Sportveranstaltern und Sponsoren beträchtliche Schmiergelder, um deren Sportveranstaltungen bevorzugt im Fernsehen zu übertragen. Emig soll insgesamt 625.000€, Mohren 330.000€ erhalten haben. Emig wurde wegen Bestechlichkeit, Untreue sowie Beihilfe zur Bestechung zu einer Strafe von zwei Jahren und acht Monaten, Mohren wegen Bestechlichkeit, Betrug, Vorteilmahme und Steuerhinterziehung zu zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Vgl. BGHSt 54, 202; FAZ v. 01.10.2009, S. 37.

¹⁵⁴ *Vieweg, SpuRt* 94, 6 (10); *Weiland* (Fn. 142), S. 14 ff.; *Wegner* (Fn. 141), S. 63 ff.

¹⁵⁵ Die Verteilung solcher sog. VIP-Tickets von den Sponsoren an Geschäftspartner und insbes. an Amtsträger birgt auch steuer- und strafrechtliche Risiken. So wurde bspw. Utz Claassen, der frühere Vorstandsvorsitzende des Energieversorgers EnBW, wegen Vorteilsgewährung angeklagt, da er vor der Fußballweltmeisterschaft 2006 Eintrittskarten an Regierungsmitglieder Baden-Württembergs, die für das Unternehmen bedeutsame Entscheidungen treffen, verschickte. Letztlich wurde Claassen aber freigesprochen, da nicht nachweisbar war, dass er mit den Tickets Einfluss auf die Amtsausübung der Amtsträger nehmen wollte, vgl. BGHSt 53, 6; *Staschik*, Rechtliche Grenzen der Kontaktpflege im Sport, *SpuRt* 2010, 187 ff.

¹⁵⁶ Vgl. *Vieweg, SpuRt* 1994, 73 ff.

¹⁵⁷ Allgemein zur Zulässigkeit von Sponsoring-Regelungen von Sportfachverbänden *Reichert* (Fn. 141), S. 36 ff.; *Bruhn/Mehlinger* (Fn. 141), Band II, S. 43 ff.

¹⁵⁸ Siehe § 12 OVR und hinsichtlich der Einnahmenverteilung § 19 OVR.

VI. Mehrfachwirkung – am Beispiel des Sponsorings

durch Verträge geregelt.¹⁵⁹ Solche Sponsoringverträge zwischen Sponsor und Gesponsertem können sich auf einzelne Veranstaltungen, auf Sportausrüstung und -kleidung sowie auf Lizenzen über Zeichen und Prädikate beziehen.¹⁶⁰ Die erhofften Sponsorengelder lassen sich zumeist nur dann erzielen, wenn den Sponsoren dafür Marketingrechte angeboten werden können, die Ausschließlichkeit garantieren. Hierfür eigenen sich in erster Linie Markenrechte¹⁶¹, wobei gerade für die Bezeichnungen von Sportgroßveranstaltungen (wie „Olympia“ oder „WM 2006“) wegen des häufig bloß beschreibenden Charakters dieser Bezeichnungen und des fehlenden Nachweises von Verkehrsdurchsetzung geeigneter Kennzeichenschutz kaum zu erlangen ist.¹⁶² Aus diesem Grund wurde z.B. für die – mittlerweile jedoch gescheiterte – Olympiabewerbung der Stadt Leipzig das „Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen“ geschaffen, um den von der IOC für eine erfolgreiche Bewerbung geforderten Schutz der olympischen Zeichen und Embleme zu gewährleisten.¹⁶³ Kurz vor der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland haben zwei Urteile des BGH zum Markenschutz für die eingetragenen Marken „FUSSBALL WM 2006“ und „WM 2006“ für Aufsehen gesorgt. Der BGH¹⁶⁴ hatte entschieden, dass die Eintragung der Marke „FUSSBALL WM 2006“ wegen Fehlens jeglicher Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG für alle und die Eintragung der Marke „WM 2006“ für einen Teil der beanspruchten Waren und Dienstleistungen zu löschen ist. Im Vorfeld der WM 2010 in Südafrika hat der BGH¹⁶⁵ in einer weiteren Entscheidung die Markenmacht der FIFA erneut empfindlich geschwächt und Lösungsansprüche des Fußball-Weltverbands gegen den Süßwarenhersteller Ferrero sowohl unter kennzeichenrechtlichen als auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten verneint. In dieser Konstellation ist die Mehrfachwirkung des Sportrechts – hier zwischen Sponsor, Gesponsertem und Dritten, die die eingetragenen Markenrechte benutzen wollen – deutlich zu erkennen.

¹⁵⁹ Dazu *Weiland* (Fn. 142); *Wegner* (Fn. 141).

¹⁶⁰ *Vieweg*, *SpuRt* 1994, 73 (73 f.). Umfassend zu kartellrechtlichen Fragen des Sponsorings *Heermann*, *WRP* 2009, 285 ff.

¹⁶¹ Instruktiver Überblick bei *Neumann*, *Marken und Vermarktung im Sport*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Spektrum des Sportrechts*, Berlin 2003, S. 295 ff.

¹⁶² *Hamacher*, *SpuRt* 2005, 55 (55).

¹⁶³ Vgl. die Gesetzesbegründung, *BT-Drs.* 15/1669, S. 8. Die Verfassungsmäßigkeit des *OlympSchG* war von Beginn an äußerst umstritten. So halten z.B. das *LG Darmstadt*, *SpuRt* 2006, 164 ff., sowie *Degenhart*, *AfP* 2006, 103 ff., das Gesetz schlicht für verfassungswidrig. A.A. dagegen *Nieder/Rauscher*, *SpuRt* 2006, 237 (238 f.).

¹⁶⁴ *BGH WRP* 2006, 1121 ff. = *GRUR* 2006, 850 ff. = *SpuRt* 2007, 119 ff.

¹⁶⁵ *BGH K&R* 2010, 401 ff. Dazu *Soldner/Rottstegge*, *K&R* 2010, 389 ff.

VII. Querschnittsmaterie

Der in den letzten Jahrzehnten zu beobachtende *Prozess der Kommerzialisierung, Professionalisierung und Medialisierung des Sports* hat dazu geführt, dass Konflikte entstanden sind, deren Lösung sich aus unterschiedlichen Rechtsgebieten ergibt. So findet der Sport als massenmediales Großereignis Berührungspunkte zu allen nationalen Rechtsfeldern sowie zum europäischen Recht. Sportwirtschaftsrecht, Sportarbeitsrecht, Sportmedienrecht, Sporthaftungsrecht, Sportverbandsrecht und Sportverfassungsrecht – um nur einige zu nennen – bilden in ihrer Gesamtheit die Querschnittsmaterie Sportrecht. Die Beziehungen zwischen Veranstaltern, Verbänden, Sportlern und Fans basieren auf zivilrechtlicher Grundlage.¹⁶⁶ Vertragliche wie deliktische Ansprüche sind dem Normengeflecht des BGB zu entnehmen. Auch die Vermarktung von Sportgroßereignissen, insbes. die Übertragung der Verwertungsrechte auf die Medien, fußt im Privatrecht (BGB, UWG, UrhG etc.).¹⁶⁷ Daneben ist das Öffentliche Recht einschlägig, wenn beispielsweise sicherheitsrechtliche Maßnahmen gegenüber Vereinen oder Fans ergriffen werden müssen. Belange der Gefahrenabwehr (Polizei- und Sicherheitsrecht) spielen gerade bei Großereignissen im Sport immer wieder eine gewichtige Rolle.¹⁶⁸ In verfassungsrechtlicher Hinsicht gewinnen die Grundrechte der Sportler vor allem dann an Bedeutung, wenn verbandsrechtliche Sanktionen (z.B. der Ausschluss aus einem Wettkampf oder eine Sperre) im Raum stehen. Auch Verbandsregeln und hierauf bezogene Einzelfallmaßnahmen müssen sich an der Berufsfreiheit des Art. 12

¹⁶⁶ Vgl. etwa zur Zulässigkeit des Ausspruchs eines bundesweiten Stadionverbots für (potentielle) Randalierer BGH SpzRt 2010, 28 ff. mit Anm. *Breucker*.

¹⁶⁷ Aktuell heftig umstritten ist die Frage, ob Amateur-Fußballspiele zustimmungs- und entgeltfrei im Internet verwertet werden dürfen (Fall „Hartplatzhelden“). Während die Gerichte dies bislang verneint haben (vgl. LG Stuttgart SpzRt 2008, 166 ff.; OLG Stuttgart SpzRt 2009, 252 ff.), spricht sich die Literatur fast einhellig für eine freie Verwertbarkeit aus (vgl. *Feldmann/Höppner*, K&R 2008, 421 ff.; *Hoeren/Schröder*, MMR 2008, 553 f.; *Maume*, MMR 2008, 797 ff.; *Frey*, CR 2008, 530 ff.; *Ernst*, CaS 2008, 289 f.; *Ehmann*, GRUR-Int. 2009, 659 ff.; *Ohly*, CaS 2009, 148 ff.; *ders.*, GRUR 2010, 487 ff.; *Maume*, MMR 2009, 398 f.; *Paal*, CR 2009, 438 ff.; *Fesenmair*, NJOZ 2009, 3673 ff.; *Peukert*, WRP 2010, 316 ff.). Der BGH hat nun mit Urteil v. 28.10.2010 (Az. I ZR 60/09) entschieden, dass für den Veranstalter von Amateur-Fußballspielen per se kein wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz bestehe und deswegen Aufnahmen grundsätzlich zustimmungs- und entgeltfrei verwertet werden dürften. Der Veranstalter könne sich die wirtschaftliche Verwertung der Fußballspiele aber über das Hausrecht sichern.

¹⁶⁸ Grundlegend *Deutsch*, Polizeiliche Gefahrenabwehr bei Sportgroßveranstaltungen, Berlin 2005. Vgl. weiterhin *Breucker*, NJW 2006, 1233 ff. Zur (nunmehr) rechtmäßigen Speicherung potentieller Randalierer in der Datei „Gewalttäter Sport“ vgl. BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – Az. 6 C 5.09.

VII. Querschnittsmaterie

Abs. 1 GG messen lassen.¹⁶⁹ Schließlich rückt auch das Strafrecht immer wieder in den Vordergrund. Angesprochen seien hier nur der Manipulationskandal im deutschen Fußball um den Schiedsrichter Robert Hoyzer (strafbare Beihilfe zum Betrug nach § 263 StGB)¹⁷⁰, die stets aufs Neue relevante Hooligan-Problematik (insbes. §§ 223 ff., 123 StGB) und die seit Jahren kontrovers¹⁷¹ geführte Diskussion über die Einführung eines selbstständigen Straftatbestands zum Doping im Sport¹⁷².

¹⁶⁹ Neben der Berufsfreiheit kann insb. auch das Persönlichkeitsrecht des Sportlers aus Art. 2 I iVm Art. 1 I GG betroffen sein. Man denke nur an den Fall der 800-Meter Spinterin Caster Semenya aus Südafrika, bei der, nach ihrem überlegenen Sieg bei der Leichtathletik WM 2009 in Berlin, angestoßen von der IAAF eine weltweite, öffentliche Diskussion entbrannte, welchem Geschlecht sie zugehörig sei, vgl. FAZ v. 27.09.2009, S. 20.

¹⁷⁰ Hoyzer wurde von einer Wettmafia um die Brüder Sapina beauftragt, Bundesliga- und DFB-Pokal-Spiele, auf die sie gewettet hatten, zu manipulieren, um so hohe Wetterlöse zu erzielen. Sehr umstritten war die Frage, ob das Eingehen einer manipulierten Wette überhaupt einen strafbaren Betrug, oder nur eine „straflose Gaunerei“ darstellt, wie dies die Bundesanwaltschaft annahm. Der BGH verurteilte letztlich wegen Betrugs, BGHSt 51, 165. Vgl. auch *Jahn/Maier*, JuS 2007, 215 ff.; *Engländer*, JR 2007, 477 ff.; *Salliger/Rönnau/Kirchheim*, NSiZ 2007, 361 ff.; *Radtke*, Jura 2007, 445 ff. Ende 2009 wurde wieder eine europaweite Wettskandal im Fußball aufgedeckt, bei dem mindestens 32 Spiele in Deutschland und 200 Spiele europaweit, bis hin zur Champions League, verschoben worden sein sollen, vgl. FAZ v. 21.11.2009, S. 30.

Eine weitere Bestechungsaffäre im Sport spielt sich im Handball ab. Gegen den früheren Manager des THW Kiel, Uwe Schwenker, sowie den früheren Trainer Zvonimir Serdariusic wurde Anklage wegen Betrugs und Untreue bzw. wegen Beihilfe dazu erhoben. Schwenker wird vorgeworfen, insgesamt 92.000 € aus der Kasse des THW Kiel überwiesen zu haben, um die Schiedsrichter für das Champions-League-Final-Rückspiel 2007 zu bestechen, FAZ v. 01.02.2010, S. 22.

¹⁷¹ Eine staatliche Sanktionierung fordernd *Cherkeb/Momsen*, NJW 2001, 1745 ff.; *Digel*, Ist das Dopingproblem lösbar?, in: *Digel/Dickhuth* (Hrsg.), *Doping im Sport*, Tübingen 2002, 118 ff.; *Prokop*, SpuRt 2006, 192 ff.; ablehnend dagegen *Dury*, SpuRt 2005, 137 ff.; *Jahn*, SpuRt 2005, 141 ff.; *Heger*, JA 2003, 76 ff.; *Fröhmecke*, FoR 2003, 52 f.; *Krähe*, SpuRt 2006, 194 f.; *Grunsky*, SpuRt 2007, 188 ff.; kritischer Problemüberblick bei *Vienweg*, SpuRt 2004, 194 ff.

¹⁷² Diese Diskussion ist auch nach der Verabschiedung eines neuen Anti-Doping-Gesetzes, das einen Straftatbestand des Sportbetrugs gerade nicht enthält, keineswegs abgeflacht. So hat Bayern mittlerweile eine neue Initiative zu einem Sportschutzgesetz gestartet und einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt. Siehe dazu auch unten VIII. 4.

VIII. Doping

Kaum ein anderes Thema erhitzt seit Jahrzehnten die sportlich interessierten Gemüter in gleicher Weise wie die Frage nach einer effektiven und nachhaltigen Doping-Bekämpfung im Leistungssport. Die vielfältigen Bemühungen der nationalen und internationalen Sportverbände führten im Laufe der Jahre zu einem schwer überschaubaren „Patchwork“ von Zuständigkeiten, Kontroll- und Analyseverfahren, Verbotslisten, Sanktionen und Rechtsschutzmöglichkeiten. Exemplarisch sei nur auf die in Deutschland in der Öffentlichkeit besonders beachteten Fälle Krabbe¹⁷³, Baumann¹⁷⁴ und Pechstein¹⁷⁵ sowie den instruktiven Fall Roberts¹⁷⁶ hingewiesen.¹⁷⁷ Mit der World Anti-Doping Agency (WADA) und deren World Anti-Doping Code (WADC) ist zwar ein wichtiger Harmonisierungsschritt erfolgt. Allerdings zeigt sowohl der internationale Vergleich als auch der Vergleich der einzelnen Sportarten, dass noch erhebliche Unterschiede in der praktischen Realisierung, insbes. auch und gerade hinsichtlich der Trainingskontrollen, bestehen. Zudem haben noch nicht alle Sportorganisationen den WADA-Code als verbindlich anerkannt.¹⁷⁸ Das juristische Schrifttum zur Doping-Problematik ist unübersehbar geworden.¹⁷⁹ Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Radsport – positive Dopingtests bei Stefan Schumacher und Bernhard Kohl während der Tour de France 2008,¹⁸⁰ bei Patrik Sinkewitz und Alexander Winokurow während der Tour de France 2007 sowie Suspendierung des seinerzeit Gesamtführenden Michael Rasmussen und das Doping-Geständnis von Floyd

¹⁷³ Führungs-Akademie des Deutschen Sportbundes e.V. (Hrsg.) (Fn. 75), S. 211 ff. enthält eine Chronologie der Fälle Krabbe I-III.

¹⁷⁴ Eine Tatsachen-Dokumentation bietet *Haug*, *SpuRt* 2000, 238; weiterführend *Adolphsen*, *SpuRt* 2000, 97 ff.

¹⁷⁵ Vgl. Fn. 139.

¹⁷⁶ Vgl. *Martens/Feldhoff*, Der Fall Roberts – Ein Slalom zwischen Staatsgericht und Schiedsgericht, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Prisma des Sportrechts*, Berlin 2006, S. 343 ff.

¹⁷⁷ Eine Zusammenstellung „ertappter Dopingsünder“ findet sich bei *Hilpert* (Fn. 55), S. 326 ff.

¹⁷⁸ Eine Liste aller nationalen und internationalen Sportorganisationen, die den WADA-Code anerkannt haben – zu ihnen zählen auch die deutschen Sportorganisationen –, findet sich unter <http://www.wada-ama.org/en/dynamic.ch2?pageCategory.id=270> (zuletzt abgerufen am 01.09.2010).

¹⁷⁹ Einen Eindruck vermitteln die Literaturverzeichnisse der folgenden Werke: *Adolphsen* (Fn. 31), S. 707-745; *Petri*, Die Dopingsanktion, Berlin 2004, S. 403-423; *Vieweg/Siekmann* (Fn. 10), S. 683-709.

¹⁸⁰ FAZ v. 15.10.2008, S. 30. Bernhard Kohl steht auch im Mittelpunkt der Affäre um die Wiener Blutbank des Blutplasma Herstellers Humanplasma, die von Biathleten, Langläufern und Radrennfahrern zu Dopingzwecken aufgesucht sein worden sollte, vgl. FAZ v. 02.04.2009, S. 27.

VIII. Doping

Landis, dem der Tour-Sieg 2006 wegen Dopings aberkannt wurde¹⁸¹ –, mit den Reitern – positive Dopingfälle bei Isabell Werth und Christian Ahlmann – und im Fall Pechstein sind weitere Fachdiskussionen auf nationaler und internationaler Ebene zu erwarten.¹⁸² Vor allem stellt sich die Frage, ob die Einführung eines Straftatbestands des Sportbetrugs der Problematik effektiver gerecht werden könnte.

1. Zwecke des Doping-Verbots

Das Doping-Verbot dient drei Zwecken: der Gewährleistung der Chancengleichheit im Wettkampf und damit dem Fair Play¹⁸³, dem Schutz der Gesundheit des Athleten¹⁸⁴ und der Vermeidung eines Ansehensverlustes für die betroffene Sportart¹⁸⁵.

2. Instrumente der Doping-Bekämpfung

Wichtigstes Mittel zur Aufdeckung von Doping-Verstößen ist ein engmaschiges und umfangreiches *Kontrollsystem*.¹⁸⁶ Dieses setzt nicht nur Wettkampfkön-

¹⁸¹ FAZ v. 21.05.2010, S. 30.

¹⁸² So stellte etwa der damalige Vorsitzende des Bundestags-Sportausschusses Peter Dankert bereits die öffentliche Förderung des Spitzensports insgesamt in Frage, vgl. SZ v. 20.07.2007, S. 27.

¹⁸³ Die Chancengleichheit im Wettkampf ist auch beim sog. „Techno-Doping“ gefährdet. Hierunter versteht man die Steigerung der Leistungsfähigkeit des menschlichen Körpers durch die Verwendung technischer Hilfsmittel. Für Aufsehen sorgte insbes. der Fall des beidseits unterschenkelamputierten Leichtathleten Oscar Pistorius. Obwohl ein biomechanisches Gutachten von *Prof. Dr. Brüggemann et al.* (see Sports Technology 2008, Nr. 4/5, p. 220-227) bestätigte, dass die von dem Sportler verwendeten Carbonprothesen eindeutige Vorteile gegenüber gesunden Läufern brachten, hob der CAS ein entsprechendes Startverbot des Leichtathletik-Weltverbands IAAF für die Olympischen Spiele 2008 in Peking auf, vgl. CAS SpzRt 2008, 152 ff. Der CAS zeigte sich nicht überzeugt von einem „metabolischen Vorteil“ des Athleten. Äußerst kritisch hierzu *Kräbe*, SpzRt 2008, 149. Vgl. auch *Schild*, CaS 2008, 128 ff.

¹⁸⁴ So starb 1987 die Mehrkämpferin Birgit Dressel nach Medikamentenmissbrauch, ein Jahr später der Kugelstoßer Ralf Reichenbach nach intensiver Einnahme von Anabolika. Vgl. hierzu auch *Link*, NJW 1987, 2545 ff.

¹⁸⁵ Bei anhaltenden Dopingskandalen kann der Ansehensverlust für die betreffende Sportart schlimmstenfalls so weit gehen, dass Zuschauer und Sponsoren dem Sport dauerhaft den Rücken kehren. So beschlossen bspw. sowohl Gerolsteiner als auch Telekom wegen zahlreicher Dopingfälle den Rückzug aus dem Radsport, vgl. FAZ v. 05.09.2007, S. 17 und FAZ v. 28.11.2007, S. 32.

¹⁸⁶ Vgl. hierzu auch *Digel* (Fn. 171), S. 9 ff.

trollen, sondern auch sog. Trainingskontrollen (international eingeführt ist der Begriff „out of competition control“) voraus. Auf nationaler Ebene werden seit 1968 Wettkampfkontrollen durchgeführt. Systematische Trainingskontrollen gibt es seit 1990. Seit ihrer Errichtung im Jahr 2003 werden die Dopingkontrollen in Deutschland zentral von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) organisiert. Die Zahl der Wettkampfkontrollen belief sich in Deutschland im Jahr 2009 auf ca. 2.500, die Zahl der Trainingskontrollen auf gut 3.700.¹⁸⁷ Die Athleten werden teils zufällig, teils gezielt, in der Regel jedenfalls ohne Vorankündigung während ihrer Trainingsphase aufgesucht und zur Abgabe einer Urin- oder Blutprobe veranlasst. Hiermit im Zusammenhang steht das Problem der Erreichbarkeit. Trotz detaillierter Meldepflichten der Athleten trafen die Kontrolleure diese früher in bis zu 20 Prozent der Fälle nicht an.¹⁸⁸ Daraufhin wurden zum 01.01.2009 im Rahmen des neuen World Anti Doping Codes detaillierte Meldepflichten der Athleten (sog. Athlete Whereabout Requirements) statuiert. Nach Ziff. 11.1.3 müssen fortan alle Spitzensportler, die Teil des „Registered Testpools“ (RTP)¹⁸⁹ sind, jeweils für das kommende Jahr im Voraus Angaben hinsichtlich ihres Wohn- und Trainingsortes sowie ihrer Teilnahme an Wettkämpfen machen. Jede – wenn auch nur geringfügige – Änderung muss unverzüglich gegenüber der jeweiligen Nationalen Anti-Doping-Organisation bzw. dem internationalen Sportfachverband gemeldet werden. Zudem enthält Ziff. 11.1.4 die Pflicht der Athleten, für das nachfolgende Quartal ein Zeitfenster von 60 Minuten pro Tag anzugeben, währenddessen sie sich an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung stellen müssen. Verstöße gegen die Meldepflichten des WADA-Codes können empfindliche Wettkampfsperren zur Folge haben. Angesichts der massiven Beschränkung der persönlichen Freiheit der Sportler wird die rechtliche Zulässigkeit der WADA-Bestimmungen verschiedentlich in Abrede gestellt.¹⁹⁰ Auch zahlreiche internationale Sportverbände – unter ihnen vor allem die FIFA und die UEFA¹⁹¹ – lehnen das Meldesystem der WADA als unverhältnismäßig ab.

¹⁸⁷ Vgl. die NADA-Jahresstatistik 2009 (abrufbar unter http://www.dshs-koeln.de/biochemie/rubriken/07_info/stat_09.pdf, zuletzt abgerufen am 01.09.2010).

¹⁸⁸ So *Pabst*, Wenn der Kontrolleur vergebens klingelt, SZ v. 28.08.2006, S. 2.

¹⁸⁹ Welche Athleten dem RTP angehören, bestimmen die internationalen Sportfachverbände und die nationalen Anti-Doping-Organisationen, vgl. Ziff. 11.2 WADA-Code sowie Art. 5.2 NADA-Code.

¹⁹⁰ So etwa von *Musiol*, SpuRt 2009, 90 ff.; *Korff*, SpuRt 2009, 94 ff.; *Schaar*, in: FAZ v. 04.03.2009, S. 28. Vgl. generell zur Problematik *Nievalda*, Dopingkontrollen im Konflikt mit allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Datenschutz, Berlin 2011 (im Druck).

¹⁹¹ Vgl. FAZ v. 19.02.2009, S. 28 und HB v. 26.03.2009, S. 20.

VIII. Doping

Die Analyse der abgenommenen Proben in den akkreditierten Labors ist in den letzten Jahren zunehmend verfeinert worden, so dass bei manchem Athleten, der damit wegen der bereits fortgeschrittenen Abbauzeit der eingenommenen Substanz oder wegen der verschleiernenden Wirkung eines maskierenden Mittels eigentlich nicht mehr gerechnet hat, der Doping-Nachweis geführt werden konnte. Unabhängig davon besteht die „Hase-Igel-Problematik“ weiter. Die Doping-Analytik ist konfrontiert mit der fehlenden Nachweisbarkeit bestimmter Doping-Methoden und mit neuartigen, bislang unbekanntem Doping-Mitteln¹⁹².

3. Sanktionsmöglichkeiten

Die Sanktionierung festgestellter Doping-Verstöße erfolgt zumeist durch die „zuständigen“ nationalen und internationalen Sportverbände. Die Bestrafung von Athleten durch staatliche Instanzen ist bisher lediglich in einigen Ländern vorgesehen. Die Sanktionen der Sportverbände bestehen zum einen in einer Disqualifikation des betreffenden Sportlers und der Aberkennung der erreichten Platzierung im Wettkampf. Zum anderen verhängen sie – noch vereinzelt – enorme Geldstrafen¹⁹³ und belegen die Sportler mit Sperren, deren Dauer davon abhängt, ob es sich um einen ersten oder einen weiteren Doping-Verstoß handelt. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Frage der Verhältnismäßigkeit von Verstoß und Sanktion sowie die Frage des Verschuldenserfordernisses bzw. der sog. strict liability¹⁹⁴.

Gegen Sanktionen der Verbände steht dem Betroffenen der Weg zu den verbandsinternen Sportgerichten sowie zu den Schiedsgerichten wie dem CAS

¹⁹² So ist z.B. erst seit kurzem ein eingeschränkter Gen-Doping-Nachweis möglich, vgl. FAZ v. 21.03.2009, S. 27. Kontrovers diskutiert wird der indirekte Dopingnachweis durch anomale Blutwerte, wie er im Fall Pechstein geführt wurde, vgl. FAZ v. 06.07.2009.

¹⁹³ So mussten beispielsweise die Radprofis vor der Tour de France 2007 eine Verpflichtungserklärung der UCI unterzeichnen, wonach Doping-Vergehen zusätzlich zu den üblichen Zeitsperren mit der Zahlung eines Jahresgehalts zu sühnen sind. Zur Wirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung vgl. *Babners/Schöne, Sp/Rt* 2007, 227 ff. Ausführlich zur Möglichkeit von Vertragsstrafen in Sportsponsoringverträgen im Zusammenhang mit Doping *Nesemann, NJW* 2007, 2083 ff.
Der rumänische Fußballspieler Adrian Mutu muss wegen Kokain-Missbrauchs sogar eine Geldstrafe in Höhe von 17,2 Mio. € an seinen früheren Verein FC Chelsea zahlen. Diese Strafe wurde sowohl vom CAS (Urt. v. 31.07.2009 – Az. CAS 2008/A/1644) als auch vom Schweizer Bundesgericht (Urt. v. 10.06.2010 – Az. 4A 458/2009) bestätigt.

¹⁹⁴ Vgl. nur *Petri* (Fn. 179), S. 208 ff.

offen. Staatlich-gerichtlicher Rechtsschutz wird zunehmend durch Schiedsklauseln ausgeschlossen.¹⁹⁵

4. Anti-Doping-Gesetz

Zweifel an einer effizienten Doping-Bekämpfung durch die Sportverbände haben immer wieder zu Rufen nach dem Gesetzgeber geführt. Kontrovers beurteilt wurde vor allem, ob die damalige Regelung in § 6a Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG ausreicht¹⁹⁶ oder ob – da nach ganz überwiegender Meinung¹⁹⁷ eine Strafbarkeit nach § 263 StGB nicht in Betracht kommt – ein Straftatbestand „Sportbetrug“ geschaffen werden sollte¹⁹⁸. Letzterem hielten Kriti-

¹⁹⁵ Zur Bedeutung der Sportschiedsgerichtsbarkeit sowie zum Urteil des Schweizer Bundesgerichts zur Wirksamkeit von Sportschiedsklauseln bereits oben IV. 2. Einen Überblick über die im Doping-Verfahren einzuhaltenden Prozessgarantien bietet *Soek*, Die prozessualen Garantien des Athleten in einem Dopingverfahren, in: Röhrich/Vieweg (Hrsg.), Doping-Forum, Stuttgart u.a. 2000, S. 35 ff.; *ders.*, The Strict Liability Principle and the Human Rights of Athletes in Doping Cases, The Hague 2006, pp. 325 et seqq.

¹⁹⁶ Dazu *Linck*, NJW 1987, 2545 (2551); *Heger*, JA 2003, 76 (79 f.); *Prokop*, SpuRt 2006, 192 ff.; ausführlich zu den Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach dem AMG und dem BtMG *Schild*, Sportstrafrecht, Baden-Baden 2002, S. 169 ff. Für eine Anwendung des UWG auf dopende Sportler sprechen sich *Frisinger/Summerer*, GRUR 2007, 554 ff., aus.

¹⁹⁷ Nach *Schild*, Doping in strafrechtlicher Sicht, in: *ders.* (Hrsg.), Rechtliche Fragen des Dopings, Heidelberg 1986, S. 13 (28), fehlt es bereits an einer relevanten Täuschungshandlung; a.A. *Otto*, SpuRt 1994, 10 (15); *Schneider-Grobe*, Doping, Lübeck 1979, S. 148; Hilpert (Fn. 55), S. 321 f. Ausführlich zu den denkbaren Betrugskonstellationen *Cherkeb/Momsen*, NJW 2001, 1745 (1748 ff.); *Heger*, JA 2003, 76 (80 ff.) sowie *Ackermann*, Strafrechtliche Aspekte des Pferdeleistungssports, Berlin 2007.

¹⁹⁸ Vgl. dazu *Rössner*, Doping aus kriminologischer Sicht – brauchen wir ein Anti-Dopinggesetz?, in: *Digel/Dickhuth* (Hrsg.), Doping im Sport, Tübingen 2002, S. 118 (125 ff.); *Fritzweiler*, SpuRt 1998, 234 f. Zum Rechtsgut einer Strafnorm gegen Selbst-Doping *Heger*, SpuRt 2007, 153 ff. Für einen entsprechenden Straftatbestand plädieren etwa *Cherkeb/Momsen*, NJW 2001, 1745 ff. Aus den Reihen der Politik und der Sportfunktionäre sprechen sich *Peter Danckert*, ehemaliger Vorsitzender des Sportausschusses im Bundestag, *Clemens Prokop*, Präsident des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und *Helmut Dögel*, DLV-Ehrenpräsident, ausdrücklich für die Schaffung eines Anti-Doping-Gesetzes mit einer entsprechenden Sportlerstrafbarkeit aus, vgl. SZ v. 29./30.07.2006, S. 35; SZ v. 03.08.2006, S. 32; SZ v. 05./06.08.2006, S. 36. Eine intensivere Aufbereitung der Problematik ist durch die im Juni 2004 eingesetzte Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo) erfolgt, die ihren Abschlussbericht im Juni 2005 vorlegte. Eine Zusammenfassung des Berichts lässt sich abrufen unter http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/dosb/endfassung_abschlussbericht.pdf (zuletzt aufgerufen am 01.09.2010).

VIII. Doping

ker¹⁹⁹ die Befürchtung entgegen, eine entsprechende Strafnorm bewirke eine Beschneidung des Selbstbestimmungsrechts der Sportverbände, einen Widerspruch zum sportrechtlichen Prinzip der strict liability, eine nicht förderliche Kriminalisierung der Athleten sowie ein „Leerlaufen“ in der Praxis aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Polizei und der Staatsanwaltschaften. Weiterhin wurde vorgebracht, ein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden sei insbes. auf Grundlage des AMG bereits heute möglich. Zur Effektivierung der Doping-Bekämpfung würde eine Verschärfung des Arzneimittelrechts vollends genügen. Dieser Auffassung hat sich letztlich auch der Gesetzgeber angeschlossen und lediglich eine Änderung des Arzneimittelgesetzes (AMG) auf den Weg gebracht. Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport²⁰⁰ sanktioniert den banden- und gewerbsmäßigen Handel mit Dopingmitteln mit Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren. Überdies kann bereits der Besitz weit verbreiteter, besonders gefährlicher Dopingmittel bestraft werden, wenn die vorgefundene Menge offenkundig über den Eigenbedarf hinausgeht.²⁰¹ Insbesondere der Bayerischen Staatsregierung geht diese gesetzliche Regelung nicht weit genug. Sie hat mittlerweile einen neuen Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung des Dopings und der Korruption im Sport vorgelegt.²⁰² Sanktioniert werden soll danach nicht nur der Besitz und Handel mit Dopingsubstanzen, sondern auch die Teilnahme an Wettkämpfen unter Einfluss von Dopingmitteln und die Bestechung sowie die Bestechlichkeit von Teilnehmern, Trainern und Schiedsrichtern. Mit Spannung bleibt abzuwarten, ob und ggf. in welcher Weise sich der Gesetzgeber zu weiteren Nachbesserungen in diesem Bereich veranlasst sieht.²⁰³

¹⁹⁹ *Thomas Bach*, Präsident des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), hält die Reaktionsmöglichkeiten der Sportverbände im Kampf gegen Doping für völlig ausreichend. Auch das Schrifttum steht einem entsprechenden Straftatbestand mehrheitlich ablehnend gegenüber, so etwa *Dury*, *SpuRt* 2005, 137 ff.; *Jahn*, *SpuRt* 2005, 141 ff.; *Frühmcke*, *FoR* 2003, 52 f.; *Krübe*, *SpuRt* 2006, 194 f.; differenziert und jedenfalls eine Strafbarkeit bei Doping ohne Wettkampfbezug ablehnend *Heger*, *SpuRt* 2007, 153 ff.

²⁰⁰ Das Gesetz wurde am 05.07.2007 vom Bundestag beschlossen und am 31.10.2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit konnten die Rechtsverschärfungen gegen Doping am 01.11.2007 in Kraft treten.

²⁰¹ Zur Strafbarkeit des Blutdopings nach dem geänderten AMG vgl. *Reuther*, *SpuRt* 2008, 145 ff.

²⁰² Der Entwurf ist abgedruckt in *SpuRt* 2010, 104 f. Er hat sowohl Befürworter (*König*, *SpuRt* 2010, 106 f.) als auch Gegner (*Kudlich*, *SpuRt* 2010, 108 f.; *Beukelmann*, *NJW-Spezial* 2010, 56 f.) gefunden. Auch *Bannenber*, *SpuRt* 2007, 155 f. verfolgt die Linie der Bayerischen Staatsregierung. Sie fordert die Schaffung eines § 298a StGB zur Bekämpfung von „Wettbewerbsverfälschungen im Sport“.

²⁰³ Zu den zahlreichen Zweifels- und Abgrenzungsfragen, die es in diesem Zusammenhang zu beachten gilt vgl. *Vieneg*, *SpuRt* 2004, 194 (195 f.).

IX. Haftungsfragen

1. Grundlagen

Sportliche Betätigung bringt es regelmäßig mit sich, dass mehrere Personen in unterschiedlichster Weise – sei es freiwillig, sei es unfreiwillig – miteinander in Kontakt treten. Gerade beim professionellen Sportbetrieb entsteht zumeist ein vielschichtiges Beziehungsgeflecht aus Sportlern, Vereinen, Verbänden, Veranstaltern, Sportstätteneigentümern und Zuschauern. Bei der Vielzahl der möglichen Berührungspunkte sind Konfliktsituationen vorprogrammiert. Daher verwundert es nicht, dass sich die Rechtsprechung seit jeher mit einer Fülle von Haftungsfragen aus dem Bereich des Sports konfrontiert sieht.

Die praktisch größte Bedeutung erlangte zunächst die rechtliche Auseinandersetzung mit Skiunfällen.²⁰⁴ Hier stellt sich regelmäßig die Frage nach der deliktischen Verantwortlichkeit der Beteiligten. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB setzt eine schuldhaftes Sorgfaltspflichtverletzung des Schädigers voraus. Da die Verhaltensanforderungen an einen Skifahrer gesetzlich nicht normiert sind, ist es letztlich Sache der Gerichte, diese zu konkretisieren. Hierbei sind – nicht nur bei fehlender Wintersportenerfahrung der erkennenden Richter – die vom Internationalen Skiverband (FIS) im Jahre 1967²⁰⁵ eingeführten einheitlichen Verhaltensregeln für alle Skifahrer in sämtlichen Skiländern – die sog. FIS-Regeln²⁰⁶ – hilfreich. Diese stellen als Regelwerk eines Privatrechtssubjekts zwar keine staatlichen Rechtsnormen dar; sie präzisieren dennoch nach allgemeiner Ansicht die anzulegenden Sorgfaltsmaßstäbe. Die dogmatische Begründung dieser Konkretisierungsbefugnis divergiert. Zum einen wird allein auf die Verkehrstypizität der FIS-Regeln abgestellt,²⁰⁷ zum anderen soll es sich

²⁰⁴ Vgl. nur OLG Karlsruhe NJW 1959, 1589 f.; OLG Stuttgart NJW 1964, 1859 f.; BGH NJW 1972, 627 ff.; aus der neueren Rechtsprechung OLG Hamm NJW-RR 2001, 1537 f.; OLG München NJW-RR 2002, 1542 f.; LG Ravensburg SpzRt 2008, 39 ff.; ein Überblick über die österreichische und deutsche Rechtsprechung zu Skiunfällen findet sich bei *Pichler/Fritzweiler*, SpzRt 1999, 7 ff. Ein prominentes Beispiel, stellt der Fall des Thüringer Ministerpräsidenten Althaus dar, der wegen eines Skiunfalls in Österreich in einem Schnellverfahren wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, FAZ v. 05.03.2009, S. 4.

²⁰⁵ Ergänzungen und Erweiterungen der FIS-Regeln erfolgten in den Jahren 1990 und 2002. Zur Neufassung 2002 vgl. *Pichler*, SpzRt 2003, 1 ff.

²⁰⁶ Abrufbar unter <http://www.fis-ski.com/de/fisintern/allgemeineregelnfis/10fisregeln.html> (zuletzt aufgerufen am 01.09.2010).

²⁰⁷ BGHZ 58, 40 (43 f.); BGH NJW 1987, 1947 (1949); OLG München SpzRt 1994, 35 (36); *Heermann/Götze*, NJW 2003, 3253 (3253 f.); MüKo-Wagner, BGB, 5. Aufl. 2009, § 823 Rdnr. 555.

IX. Haftungsfragen

bereits um Gewohnheitsrecht handeln.²⁰⁸ Den FIS-Regeln vergleichbar präzisieren auch die Regelwerke anderer Sportverbände die Sorgfaltspflichten der Sportler und modifizieren somit die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen.²⁰⁹ Neben der Haftung der Sportler untereinander im Rahmen der reinen Sportausübung werfen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen spezifische Haftungsprobleme auf. Den Sportveranstalter treffen umfangreiche Verkehrssicherungspflichten; Vereine und Verbände haben untereinander und gegenüber ihren Mitgliedern vertragliche und deliktische Pflichten einzuhalten und nicht zuletzt können Zuschauer und unbeteiligte Dritte in Haftungskonstellationen verwickelt werden. Die jeweils auftretenden Konfliktsituationen sachgerecht aufzulösen, erfordert stets einen geschulten Blick für das Sporttypische, halten doch die allgemeinen Haftungsgrundsätze oftmals keine befriedigenden Lösungen bereit.

2. Typische Fallkonstellationen

Traditionell haben Rechtsprechung und Literatur die vielfältigen Haftungsfälle systematisiert.²¹⁰

a) Haftung von Verein und Vorstand

Die *Haftung eines Sportvereins* folgt zunächst allgemeinen Grundsätzen. Bestehen vertragliche Beziehungen – etwa gegenüber Sportlern, Zuschauern oder Sponsoren – tritt bei schuldhaften Pflichtverletzungen (§ 276 Abs. 1 BGB) eine Verantwortlichkeit des Vereins nach den §§ 280 ff. BGB ein.²¹¹ Der Verein muss sich dabei das pflichtwidrige Verhalten seines Vorstands über § 31 BGB²¹² sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB zurechnen lassen. In der Praxis größere Schwierigkeiten bereitet oftmals die Frage nach der deliktischen Haftung eines Sportvereins. Diesem obliegen im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs gewisse Sorgfaltspflichten gegenüber allen, die

²⁰⁸ OLG München SpzRt 1994, 35 ff.; OLG Hamm SpzRt 2002, 18 (19); OLG Brandenburg MDR 2006, 1113 f.; *Scheuer*, DAR 1990, 121; *Dambeck/Leer*, Piste und Recht, in: Schriftenreihe des Deutschen Skiverbandes (Hrsg.), Kempten 1989, S. 47.

²⁰⁹ Dazu allgemein *Scheffen*, NJW 1990, 2658 ff.; *Pfister* (Fn. 47), S. 186 ff.

²¹⁰ Vgl. z.B. *Scheffen*, NJW 1990, 2658 ff.; und *Vieweg*, Haftungsrecht, in: Nolte/Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009, S. 123 (128 ff.).

²¹¹ Vgl. hierzu *Heermann*, Haftung im Sport, Stuttgart 2008, S. 66.

²¹² Str.; teilweise wird im Rahmen vertraglicher Ansprüche lediglich eine Zurechnung nach § 278 BGB zugelassen, vgl. *Staudinger-Weick*, BGB, Berlin 2005, § 31 Rdnr. 3; *Flume*, Die Personengesellschaft, Heidelberg 1977, S. 321 f.; wie hier etwa *MüKo-Reuter* (Fn. 79), § 31 Rdnr. 32.

mit der sportbezogenen Vereinstätigkeit in Berührung kommen. Die jeweiligen Verkehrssicherungspflichten variieren je nach Sportart, Professionalität der Vereinsstrukturen und Größe der Wettkampfveranstaltungen. Typische, sich aus der sportlichen Betätigung ergebende Gefahren nimmt der Sportler dabei bewusst in Kauf.²¹³ Sich hierbei realisierende Schäden liegen (auch ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung²¹⁴) außerhalb des Verantwortungsbereichs der Sportvereine. In Rechtsprechung und Literatur divergieren die dogmatischen Begründungsansätze für diese Haftungsbeschränkung. Teilweise²¹⁵ wird auf den Rechtsgedanken des § 254 BGB zurückgegriffen und ein entsprechendes Mitverschulden für solche Fälle angenommen, in denen sich der Geschädigte eigenverantwortlich in eine gefährliche Situation begibt (sog. Handeln auf eigene Gefahr). Vorgeschlagen wird weiterhin eine Modifikation des Verschuldensmaßstabs aus § 276 Abs. 1 BGB.²¹⁶ Aufgrund einer „sportgerechten Interpretation“²¹⁷ des Verschuldenserfordernisses seien im Bereich des Sports bestimmte Verhaltensweisen nicht als fahrlässig in diesem Sinne anzusehen. Einige Autoren²¹⁸ wollen die sportspezifischen Besonderheiten bereits auf der Ebene der Rechtswidrigkeit berücksichtigen und in den relevanten Fallgestaltungen das Handlungsunrecht verneinen. Die Rechtsprechung²¹⁹ geht dagegen regelmäßig den Weg über § 242 BGB und versagt dem Geschädigten die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen mit der Begründung, der Sportler handele widersprüchlich, wenn er sich zunächst freiwillig in Gefahr begeben und später versuche, eingetretene Schäden auf einen anderen abzuwälzen (sog. venire contra factum proprium). Anderes gilt dagegen für verdeckte und atypische Gefahren. Hier hat der Verein für die Sicherheit aller Beteiligten jedenfalls im Rahmen des Zumutbaren zu sorgen.²²⁰ Anhaltspunkte für Verkehrssicherungspflichten finden sich in den einschlägigen Sportregelwerken (etwa in der internationalen Skiwettkampfordnung [IWO]²²¹) oder aber auch

²¹³ BGH NJW 1975, 109 ff.; BGH VersR 1984, 164 (165).

²¹⁴ Zu den Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Haftungsausschlüsse im Sport vgl. *Heermann* (Fn. 211), S. 78 f.

²¹⁵ OLG Köln NJW 1962, 1110 f.; *Friedrich*, NJW 1966, 755 (760 f.).

²¹⁶ *Deutsch*, VersR 1974, 1045 (1048 ff.); *Fritzweiler*, Die Haftung des Sportlers bei Sportunfällen, München 1978, S. 140 f.

²¹⁷ So *Lange*, Schadensersatz, § 10 XV 4, S. 645 f.

²¹⁸ *Heermann* (Fn. 211), S. 57 ff.

²¹⁹ Vgl. nur BGHZ 63, 140 (144 ff.); ebenso *Füllgraf*, VersR 1983, 705 (710).

²²⁰ So hat der einen Wettkampf veranstaltende Verein geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Fanausschreitungen zu vermeiden, vgl. AG Koblenz SpuRt 2006, 81. Weiterhin muss das Betreten von Innenräumen durch Unbefugte wirksam unterbunden werden, vgl. DFB-Sportgericht SpuRt 2006, 87.

²²¹ Dazu *Pichler*, SpuRt 1994, 53 (54 ff.).

IX. Haftungsfragen

allgemein in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Bei der Schädigung Dritter kann neben die Haftung des Vereins bei schuldhafter Schadensverursachung auch die *persönliche Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitglieds* treten.²²² Möglich ist eine Haftung des Vorstands auch gegenüber dem Verein selbst.²²³ Umgekehrt sind Konstellationen denkbar, die eine Haftung des Vereins gegenüber seinem Vorstand begründen.²²⁴

b) Haftung des Veranstalters

Für die Haftung des Veranstalters eines sportlichen Wettkampfs gilt im Grundsatz Entsprechendes.²²⁵ Schwierig erweist sich dabei oftmals die vorgelegte Frage nach der Person des Veranstalters.²²⁶ Diese kann, muss aber nicht zwingend identisch mit dem beteiligten Heimverein sein. Veranstalter ist nach ständiger Rechtsprechung²²⁷ derjenige, dem die Vorbereitung und Durchführung des Wettkampfes obliegt und der das organisatorische und finanzielle Risiko trägt. In seinem Europapokalheims Spiele-Beschluss²²⁸ sprach der BGH zwar der UEFA, nicht aber dem DFB die Eigenschaft als (Mit-)Veranstalter zu. Für die deutsche Fußballmeisterschaft wäre konsequenterweise eine Mitveranstaltereigenschaft der DFL zu bejahen. Auch den Veranstalter treffen neben etwaigen vertraglichen bestimmte deliktische Schutzpflichten. Beispielsweise hat er dafür Sorge zu tragen, dass Zuschauer nicht durch umher-

²²² Zu den denkbaren Fallgruppen ausführlich *Heermann* (Fn. 211), S. 82 ff. In diesem Zusammenhang gilt es die Neuregelung des § 31a BGB zu beachten, nach der ehrenamtliche Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis zum Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verantwortlich sind. Vgl. hierzu auch *Orth*, *SpzRt* 2010, 2 ff.

²²³ Zuletzt LG Kaiserslautern *SpzRt* 2006, 79 ff.; *Heermann* (Fn. 211), S. 93 ff.

²²⁴ Dazu *Heermann* (Fn. 211), S. 91 ff.

²²⁵ Ausführlich *Vieweg/Röhl*, *SpzRt* 2010, 56 ff.; *Fellmer*, MDR 1995, 541 ff.

Die Frage nach der Verantwortung des Veranstalters hat sich bspw. beim „Zugspitzlauf“-Fall gestellt. Beim „Zugspitzlauf“ 2008 waren zwei Männer aufgrund eines Wettersturzes an Unterkühlung und Erschöpfung gestorben. Die Staatsanwaltschaft ging davon aus, dass der Veranstalter hier seine Fürsorgepflicht verletzt habe, da er vor dem Wettereinbruch gewarnt gewesen sei. Das AG Garmisch-Partenkirchen sprach den Veranstalter aber unter Verweis auf die eigenverantwortliche Selbstgefährdung der Läufer vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei, FAZ v. 02.12.2009, S. 9.

²²⁶ Zum Meinungsstand *Hannemann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, Berlin 2001, S. 172 ff.; *Stopper*, Ligasport und Kartellrecht, Konstanz 1997, S. 79 ff.; *ders.*, *SpzRt* 1999, 188 ff.

²²⁷ BGHZ 27, 264 (266); BKartA *SpzRt* 1995, 118 (121).

²²⁸ BGHZ 137, 296 ff.

fliegende Eishockey-Pucks²²⁹ oder abirrende Fußbälle²³⁰ getroffen werden. Überdies müssen gewalttätige Zuschauerübergriffe im Rahmen des Zumutbaren unterbunden werden.²³¹

c) Haftung des Sportverbands

Im Zusammenhang mit der Haftung eines Sportverbands ist insbes. an die Konstellation einer zu Unrecht verweigerten oder entzogenen Lizenz zu denken.²³² Ohne entsprechende Lizenz ist die Teilnahme am Wettkampfgeschehen nicht möglich. Dies stellt für den betroffenen Bewerber faktisch ein (vorübergehendes) Berufsverbot dar, da ihm der Zugang zu potentiellen Einnahmequellen (Fernseh-, Sponsoren-, Marketing- und Zuschauergelder) verwehrt wird. Da dies oftmals den wirtschaftlichen Ruin der Betroffenen bedeuten kann, sind rechtliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert. Stellt sich heraus, dass die Lizenz zu Unrecht verweigert bzw. entzogen wurde, kann sich der betreffende Verband gewaltigen Schadensersatzforderungen ausgesetzt sehen.²³³ Neben der Einstandspflicht für eigenes schuldhaftes Verhalten ist auch eine Haftung eines Sportverbands für Fehlleistungen Dritter (etwa der Schiedsrichter²³⁴) ins Kalkül zu ziehen.

d) Haftung der Sportler

Haftungsfragen im Zusammenhang mit aktiv am Wettkampfgeschehen beteiligten Sportlern treten meist dann auf, wenn ein Beteiligter im Rahmen der Sportausübung durch das Verhalten eines Mitkonkurrenten zu Schaden kommt. Solche sog. Mitspielerverletzungen haben in den vergangenen Jahrzehnten die Gerichte mehrfach beschäftigt.²³⁵ Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, in welchem Umfang den Teilnehmern einer Sportveranstaltung untereinander Sorgfaltspflichten erwachsen. Der allgemeine Sorgfaltsmaßstab des

²²⁹ BGH NJW 1984, 801 (802); OLG Celle SpuRt 1997, 203 f. mit Anm. v. *Blum*.

²³⁰ OLG Schleswig-Holstein SpuRt 1999, 244 f.

²³¹ LG Gera SpuRt 1997, 205 f.; LG München I SpuRt 2006, 121 f.

²³² Dazu eingehend *Heermann*, Haftungsfragen bei Lizenzverfahren im Ligasport, in: *Heermann* (Hrsg.), *Lizenzentzug und Haftungsfragen im Sport*, Stuttgart u.a. 2005, S. 9 (24 ff.); *Körner/Holzhäuser*, CaS 2007, 3 ff.; *Scherrer* (Fn. 54), S. 122 ff.

²³³ Neben der Verantwortlichkeit des Sportverbands ist regelmäßig auch eine Haftung der jeweils eingeschalteten Wirtschaftsprüfer gegeben, vgl. dazu *Heermann* (Fn. 232), S. 13 ff., auch zu sonstigen möglicherweise haftenden Dritten.

²³⁴ Vgl. dazu den Fall *Hoyzer*. *Enfe*, SpuRt 2006, 12 ff., verneint eine generelle Zurechnung des Schiedsrichterverhaltens an den DFB. Dieser hafte regelmäßig nur für eigenes Auswahl- und Überwachungsverschulden.

²³⁵ Vgl. nur BGH VersR 1957, 290 ff.; später BGHZ 63, 140 ff. = NJW 1975, 109 ff.; BGHZ 154, 316 ff. = NJW 2003, 2018 ff.; OLG München NJOZ 2009, 2268.

IX. Haftungsfragen

§ 276 Abs. 1 S. 1 BGB (Haftung für jede Form der Fahrlässigkeit) wird den spezifischen Eigenarten des Sports nicht gerecht. Jedenfalls bei Einhaltung der einschlägigen Wettkampffregeln erscheint es nicht sachgerecht, den Schadensverursacher für alle entstandenen Verletzungen einstehen zu lassen. Insoweit bewirken die jeweiligen Sportregeln – z.B. die oben genannten FIS-Regeln – eine Modifikation des Sorgfaltsmaßstabs im Sport.²³⁶ Diese eingeschränkte Haftung wird allgemein auch für geringfügige Regelverstöße in wettbewerbstypischen Risikolagen – etwa bei verständlichem übereifrigem Spieleinsatz, bei bloßer Unüberlegtheit oder bei wettkampfbedingter Übermüdung – angenommen.²³⁷ Lediglich in der dogmatischen Begründung für diese Haftungsbeschränkung bei Mitspielerverletzungen gehen die Ansichten teilweise stark auseinander. Neben der bereits erwähnten Einschränkung des Fahrlässigkeitsmaßstabs wird für derartige Situationen die Annahme einer rechtfertigenden Einwilligung²³⁸, eines Handelns auf eigene Gefahr (Gedanke des § 254 BGB)²³⁹ und einer Treuwidrigkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen²⁴⁰ diskutiert.²⁴¹ Sportler haben untereinander damit im Ergebnis nur dann für Verletzungen einzustehen, wenn die gebotene Härte und damit die Grenze zur Unfairness überschritten wird.²⁴² Wann ein solcher grober Regelverstoß anzunehmen ist, lässt sich nicht generell bestimmen, sondern ist –

²³⁶ Vgl. *Scheffen*, NJW 1990, 2658 (2659).

²³⁷ BGHZ 154, 316 (324 f.); OLG Karlsruhe NJW-RR 2004, 1257 ff.; KG SpuRt 2008, 76 ff.; AG Düsseldorf SpuRt 2007, 38 (38); Palandt-*Sprau*, BGB, 69. Aufl. 2010, § 823 Rdnr. 217. A.A. in Bezug auf Segelregatten *Müller-Stoy*, VersR 2005, 1457 ff.; *Behrens/Rühle*, NJW 2007, 2079 ff.

²³⁸ Die Annahme einer rechtfertigenden Einwilligung wird vom BGH für den Regelfall als „künstliche Unterstellung“ abgelehnt und allenfalls für ausgesprochen gefährliche Sportarten wie Autorennen erwogen, vgl. BGH NJW 1975, 109 (110).

²³⁹ *Nipperdey*, NJW 1957, 1777 (1779); *Stoll*, Das Handeln auf eigene Gefahr, Tübingen 1961, S. 260 ff.; *Deutsch*, VersR 1974, 1045 (1048 ff.); *Pichler*, SpuRt 1997, 7 (9).

²⁴⁰ BGHZ 34, 355 (363); BGH NJW 1975, 109 (110).

²⁴¹ Soweit im Einzelfall eine ausdrückliche Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vereinbart wurde, hält diese jedenfalls bei sportlichen Kampfspielen und Wettkämpfen mit erheblichem Gefahrenpotential einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB stand. Vgl. BGH SpuRt 2009, 122 ff.

²⁴² OLG Hamm SpuRt 2006, 38 f.; LG Freiburg SpuRt 2006, 39 f.; OLG Hamburg SpuRt 2006, 41 f.; AG Düsseldorf SpuRt 2007, 38 f. Diese Grundsätze gelten seit der Autorennen-Entscheidung des BGH (BGHZ 154, 316 ff. = NJW 2003, 2018 ff. = SpuRt 2004, 260 ff.) gleichermaßen für Kontakt- und Parallelsportarten. Entscheidend ist allein, dass es sich um einen Wettkampf mit nicht unerheblichem Gefahrenpotential handelt, bei dem typischerweise auch bei Einhaltung der Wettkampffregeln oder geringfügiger Regelverletzung die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung besteht. Hierzu *Behrens/Rühle*, NJW 2007, 2079 (2080).

abhängig von der jeweiligen Sportart²⁴³ – im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu ermitteln.²⁴⁴

Ähnliche Haftungseinschränkungen sind auch dann angezeigt, wenn durch das Verhalten eines Sportlers Wettkampfhelfer oder Zuschauer geschädigt werden. Auch diese begeben sich grundsätzlich eigenverantwortlich in die potentielle Gefahrenlage und erscheinen daher insgesamt weniger schutzwürdig als uneteiligte Dritte. Letzteren gegenüber bleibt es jedenfalls bei den allgemeinen Haftungsmaßstäben des Deliktsrechts.²⁴⁵ Auf weiterhin denkbare Haftungsfälle des Sportlers gegenüber Vereinen, Veranstaltern und Sponsoren sei an dieser Stelle nur hingewiesen.²⁴⁶

e) Haftung der Zuschauer

Insbes. wenn aktiv in das Wettkampfgeschehen eingegriffen wird, kommt schließlich eine Haftung der Zuschauer für etwaige Schäden in Betracht. Für Aufsehen sorgte etwa der Fall Monika Seles, die während eines Tennisspiels von einem Zuschauer mit einem 13 cm langen Messer niedergestochen wurde. Die zivilrechtliche Verantwortung des Täters nach §§ 823 ff. BGB bei körperlichen Übergriffen auf Sportler steht außer Frage.²⁴⁷ Dies gilt nicht nur für vorsätzliches, sondern grundsätzlich auch für jedes fahrlässige Verhalten des Zuschauers. Eine Haftungsbeschränkung wie oben scheidet hier aus, da Eingriffe durch den Zuschauer in den Wettkampf jedenfalls nicht zu den typischen Gefahren zählen, die von den Sportlern durch ihre Teilnahme billigend in Kauf genommen werden.²⁴⁸ Auch Randalierer und sog. Flitzer verhalten

²⁴³ Naturgemäß gelten im Boxsport (Sportart mit Gegnerbezug) andere Sorgfaltsanforderungen als etwa beim Tennis (Individualsportart). Vgl. zur differenzierten Haftung *Heermann* (Fn. 211), S. 108 ff. Zur Haftung bei asiatischen Kampfsportarten vgl. *Günther*, *SpuRt* 2008, 57 ff.

²⁴⁴ Nach neuerer Rechtsprechung des BGH (*SpuRt* 2008, 119 ff.) greift der Haftungsausschluss bei nur geringen Regelverletzungen dann nicht ein, wenn und soweit Versicherungsschutz besteht. Die Existenz einer Haftpflichtversicherung wirkt allerdings nicht anspruchsbegründend, sodass dem Geschädigten stets der Nachweis einer Sorgfaltspflichtverletzung des Schädigers obliegt. Vgl. BGH NJW 2010, 537 ff.

²⁴⁵ Zu diesem Problemkomplex vgl. *Heermann* (Fn. 211), S. 128 ff.

²⁴⁶ Umfassend *Heermann* (Fn. 211), S. 132 ff.

²⁴⁷ Anders die Haftung des Veranstalters, die im Fall Seles mangels Vorhersehbarkeit verneint wurde, LG Hamburg NJW 1997, 2606 ff.; dazu *Mohr*, *SpuRt* 1997, 191 ff.

²⁴⁸ Ähnlich *Heermann* (Fn. 211), S. 225.

X. Ausblick

sich rechtswidrig und schuldhaft, so dass sie für alle aus ihrem Verhalten resultierenden Schäden Dritter einzustehen haben.²⁴⁹

X. Ausblick

Der Sport ist heute kein rechtsfreier Raum mehr. Die (ideellen und wirtschaftlichen) Interessen aller Beteiligten wiegen zu schwer, als dass sie einer rechtlichen Würdigung vollends entzogen werden könnten. Durch Globalisierung und Professionalisierung einerseits sowie Kommerzialisierung und Medialisierung andererseits ist ein Raum geschaffen worden, in dem eine Konfliktbewältigung nicht mehr ausschließlich durch Selbstregelungsmechanismen erreicht werden kann. Ein Endpunkt der Verrechtlichung ist dabei noch keineswegs erreicht – dies zeigen etwa die fortgesetzten Harmonisierungsbestrebungen auf internationaler Ebene und die noch immer nicht abreißende Diskussion über die Einführung eines Straftatbestands des Sportbetrugs. Bei allem Regelungsbedürfnis darf jedoch der Blick für das Sporttypische – die im Grundsatz unentziehbare Vereins- und Verbandsautonomie – nicht verloren gehen. Der Sport muss staatlichem Recht dort Einhalt gebieten, wo er selbst die sachgerechteren und effektiveren Lösungswege bereitstellt. So sind das Aufstellen von Sportregeln sowie die Sanktionierung von Regelverstößen als urtypische Aufgaben allein dem Sport vorbehalten. Als Ziel kann daher eine ausgewogene – als fair²⁵⁰ empfundene – Balance zwischen Selbstregulierung und Verrechtlichung ausgegeben werden. Gerade dieses Spannungsverhältnis macht das Sportrecht zu einem äußerst interessanten, sich stets weiterentwickelnden intradisziplinären Rechtsgebiet.

²⁴⁹ Dazu *Thaler*, Hooliganismus und Sport, in: Arter/Baddeley (Hrsg.), Sport und Recht, Bern 2006, S. 245 (261 f.). Wird demnach der Heimverein eines Bundesligaspiels vom DFB wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten zu einer Strafzahlung angehalten, so stellt diese Zahlungsverpflichtung einen Schadensposten dar, den der Verein gegenüber dem Randalierer bzw. Flitzer nach §§ 280 Abs. 1, 631 BGB geltend machen kann; dazu LG Rostock *SpuRt* 2006, 83 ff.; allgemein zur Haftung der Zuschauer durch unerlaubtes Betreten des Spielfeldes AG Brake *SpuRt* 1994, 205 f. mit Anm. v. *Bär*. Zur Zulässigkeit eines bundesweiten Stadionverbots für (potentielle) Randalierer BGH *SpuRt* 2010, 28 ff.

²⁵⁰ Zum Begriff der Fairness bereits oben Fn. 114 sowie bei *Scherrer/Ludwig* (Fn. 23), S. 110 f.